

# **Befragung von Werkstattleitungen zur Finanzierung der Arbeit der Werkstatträte in den Werkstätten sowie zur Einführung von Frauenbeauftragten im Zuge der reformierten Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO)**

Ergebnisbericht

## **Auftraggeber:**

Prof. Dr. Gudrun Wansing (Humboldt-Universität zu Berlin)

## **Ausführende:**

Jun.-Prof. Dr. Mario Schreiner (Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg)

Viviane Schachler  
(Freiberufliche Sozialwissenschaftlerin,  
Lichtenau)



## Inhalt

1. Einleitung	1
2. Methodisches Vorgehen	2
3. Erhebungsrücklauf und Teilnahme in den Bundesländern	4
4. Finanzierung der Werkstatträte und der Frauenbeauftragten	6
5. Beurteilung/Bewertung zur Wahrnehmung der Mitbestimmungsrechte der Werkstatträte	19
6. Frauenbeauftragte	23
7. Zusammenfassung	27
8. Ausblick/Fazit	31
9. Literatur	34

## 1. Einleitung

Werkstatträte bilden die gewählte Interessenvertretung der Werkstattbeschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Die Grundlagen ihrer Arbeit und Befugnisse sind in der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) geregelt. Im Prozess der Entstehung und Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) erfolgte die erste Reform der WMVO. Im Rahmen dieser wurden Frauenbeauftragte und Mitbestimmungsrechte für Werkstatträte in den Werkstätten eingeführt. Im Zuge der Beratungen zum BTHG und der WMVO wurden Aussagen über die Höhe der Kostensätze zur Finanzierung von Werkstatträten und Frauenbeauftragten getätigt, welche bedingt durch zukünftige Aufgaben eine Steigerung erfahren bzw. neu eingeführt werden sollten (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9522, S. 214; Schachler/Nachtschatt/Schreiner 2019).

Wie eine im Mai 2019 durchgeführte online Diskussion zu den Neuerungen der WMVO zeigte (vgl. Hahn 2019), ist über die (erhöhte) Finanzierung der Arbeit von Werkstatträten bisher kaum etwas bekannt.<sup>1</sup> In der Diskussion war auffallend, dass scheinbar sehr große Unterschiede in der Ausstattung und der personellen Unterstützung der Interessenvertretungen in Werkstätten bestehen. Gleichfalls gibt es zur Amtsaufnahme der Frauenbeauftragten einige Unklarheiten, etwa bezüglich der Einbindung in WfbM und hinsichtlich eines möglichen „Budgets für Frauenbeauftragte“<sup>2</sup>. Um diese Umstände zu erhellen, rückte die Einführung der Frauenbeauftragten und deren Finanzierung sowie der Umsetzungsstand zur Finanzierung der Werkstatträte in den Fokus einer empirischen Untersuchung. Diese erfolgte als Teil des Projektes „Partizipatives Monitoring der aktuellen Entwicklungen des Rehabilitations- und Teilhaberechts“<sup>3</sup> in der Abteilung Rehabilitationssoziologie (Prof. Dr. Gudrun Wansing) an der HU-Berlin.

Der vorliegende Ergebnisbericht ist von Viviane Schachler (auf freiberuflicher Basis) und Jun-Prof. Dr. Mario Schreiner (OvGU Magdeburg) verfasst worden und stellt die empirischen Ergebnisse zu Art und Höhe der Finanzierung der Arbeit von Werkstatträten und Frauenbeauftragten sowie zur Implementierung der Frauenbeauftragten nach Inkrafttreten der aktualisierten WMVO vor. Die ausgewerteten empirischen Daten entstanden im Rahmen der von Viviane Schachler in der zweiten Jahreshälfte 2019 durchgeführten

---

<sup>1</sup> Die Diskussion kann nachgelesen werden unter: <https://fma.reha-recht.de/index.php/Board/140-Diskussionsverlauf-nachlesen-Mitbestimmung-in-WfbM-1-2019/>.

<sup>2</sup> So der Titel eines der Unterthemen, siehe: <https://fma.reha-recht.de/index.php/Thread/678-Budget-f%C3%BCr-Frauenbeauftragte/>.

<sup>3</sup> Weitere Informationen zum Projekt finden sich unter <https://www.reha-recht.de/monitoring/>.



Befragung<sup>4</sup> zur „Werkstattratsarbeit in WfbM“. Hierzu wurden ergänzende Fragen in einem Fragebogen an Werkstattleitungen/Geschäftsführungen aufgenommen, um die angesprochenen Themen zu erheben.

## 2. Methodisches Vorgehen

Wie einleitend begründet, richtete sich die Befragung auf die Themenbereiche der Frauenbeauftragten und die Finanzierung der Interessenvertretungen in WfbM aus. Zielsetzung war es, hier eine Beschreibung des Umsetzungsstandes zu erreichen. Das Erhebungsdesign der Befragung und die untersuchungsleitenden Fragen sind in Tabelle 1 dargestellt. Die Fragen leiteten sich aus der erwähnten Online-Diskussion und den offenen Aspekten einer vorangegangenen Erörterung der WMVO-Reform ab (Schachler/Nachtschatt/Schreiner 2019). Die Gelder für die Arbeit der Werkstatträte und der Frauenbeauftragte zählen zu den Kosten, für die Werkstätten mit den zuständigen Rehabilitationsträger Vergütungsvereinbarungen treffen (§ 58 Abs. 3 SGB IX). Die Befragung richtete sich deswegen explizit an Werkstattleitungen/ Geschäftsführungen, da davon ausgegangen wurde, dass diese am besten mit den Details der Finanzierung vertraut sind.

---

<sup>4</sup> Diese Befragung wurde von Viviane Schachler im Rahmen der Arbeiten an ihrer Dissertation durchgeführt.

*Tabelle 1: Forschungsdesign – Befragung zur Umsetzung der reformierten Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) sowie zur Einführung von Frauenbeauftragten*

Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung der Finanzierung der einrichtungsbezogenen Arbeit von Werkstatträten und Frauenbeauftragten in WfbM (lokale Ebene)</li> <li>• Ermittlung der (neuen) Kostenansätze</li> <li>• Deskription des Umsetzungsstandards zur Einführung der Frauenbeauftragten in WfbM</li> <li>• Erhebung eines Stimmungsbildes zur Ausfüllung der (neuen) Mitbestimmungsrechte</li> </ul>
Fragestellung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie ist die (erhöhte) Finanzierung der einrichtungsbezogenen, lokalen Arbeit von Werkstatträten und von Frauenbeauftragten zwischen den Kostenträgern und den WfbM geregelt?</li> <li>• Wie wird diese intern ausgestaltet und beurteilt?</li> <li>• Sind Frauenbeauftragten in WfbM eingebunden?</li> <li>• Wie schätzen Werkstattleitungen ihre Werkstatträte im Hinblick auf die (neuen) Mitbestimmungsrechte ein</li> </ul>
Stichprobe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Werkstattleitungen/ Geschäftsführungen an den 733 Hauptwerkstätten aller anerkannten WfbM</li> <li>• Teilrealisierte Vollerhebung auf Basis des Werkstättenverzeichnisses der Bundesagentur für Arbeit 2019 (Erhebungsrücklauf: 19%)</li> </ul>
Erhebungsinstrument	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Standardisierter Fragebogen</li> <li>• Online-Umfrage mit personalisiertem Zugangscod</li> </ul>
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• September – Oktober 2019 im Zuge der Befragungen des Dissertationsprojekts von Viviane Schachler</li> <li>• Postalische Einladung</li> </ul>

Die Befragung der Werkstattleitungen / Geschäftsführungen (im Folgenden Werkstattverantwortliche genannt) fand als quantitative Fragebogenerhebung statt. Die Kontaktaufnahme erfolgte als postalisches Anschreiben an alle im Verzeichnis anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen gelisteten Werkstätten (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2019). Als Vollerhebung (n=733) aller Werkstätten wurden die Werkstattverantwortlichen

eingeladen, an der Online-Befragung teilzunehmen. Durchgeführt wurden diese mit dem Befragungsserver [www.soscisurvey.de](http://www.soscisurvey.de) im Zeitraum September / Oktober 2019. Für die in diesem Ergebnisbericht dargestellte Unterstudie wurden 17 Items zur Finanzierungssystematik von Werkstatträten und Frauenbeauftragten, 20 zur Einführung sowie Implementierung der Frauenbeauftragten und drei allgemeine Items (Länderverteilung der antwortenden Werkstätten, Einverständniserklärung zur Teilnahme, Einschätzung/Bewertung der Mitbestimmungskompetenz) verwendet. Die Angaben der insgesamt 40 Items wurden softwaregestützt mittels SPSS deskriptiv ausgewertet.

### 3. Erhebungsrücklauf und Teilnahme in den Bundesländern

Die Aufforderung sich an der Studie zu beteiligen und den entsprechenden Fragebogen auszufüllen wurde an 733 Werkstätten gesandt. Von den angefragten Werkstätten bzw. deren Werkstattleitungen haben 140 den Fragebogen ausgefüllt. In drei Fällen wurde zurückgemeldet, dass in der WfbM (derzeit) kein Werkstattrat eingerichtet ist. Vereinzelt wurde die Nicht-Teilnahme mit einer hohen Arbeitsbelastung im Zuge der BTHG-Auswirkungen begründet. Die Beteiligung der Werkstätten in den einzelnen Bundesländern fiel unterschiedlich aus. Die Rücklaufquote liegt zwischen 29% in Bayern und 7% in Thüringen. Im Mittel ist ein Rücklauf von 19% erreicht. In Bayern wurde eine Beteiligung an der Studie von der LAG WfbM empfohlen, ebenfalls ist Viviane Schachler in der bayerischen Werkstattszene bekannt. Diese beiden Besonderheiten können eine Ursache der vergleichsweise hohen Beteiligung in Bayern sein. Darüber hinaus bleiben weitere Gründe für die unterschiedlichen Teilnahmequoten in den Ländern spekulativ (e. g. unterschiedliches Interesse an der Thematik; Werkstatträte als Thema der LAGen etc.).

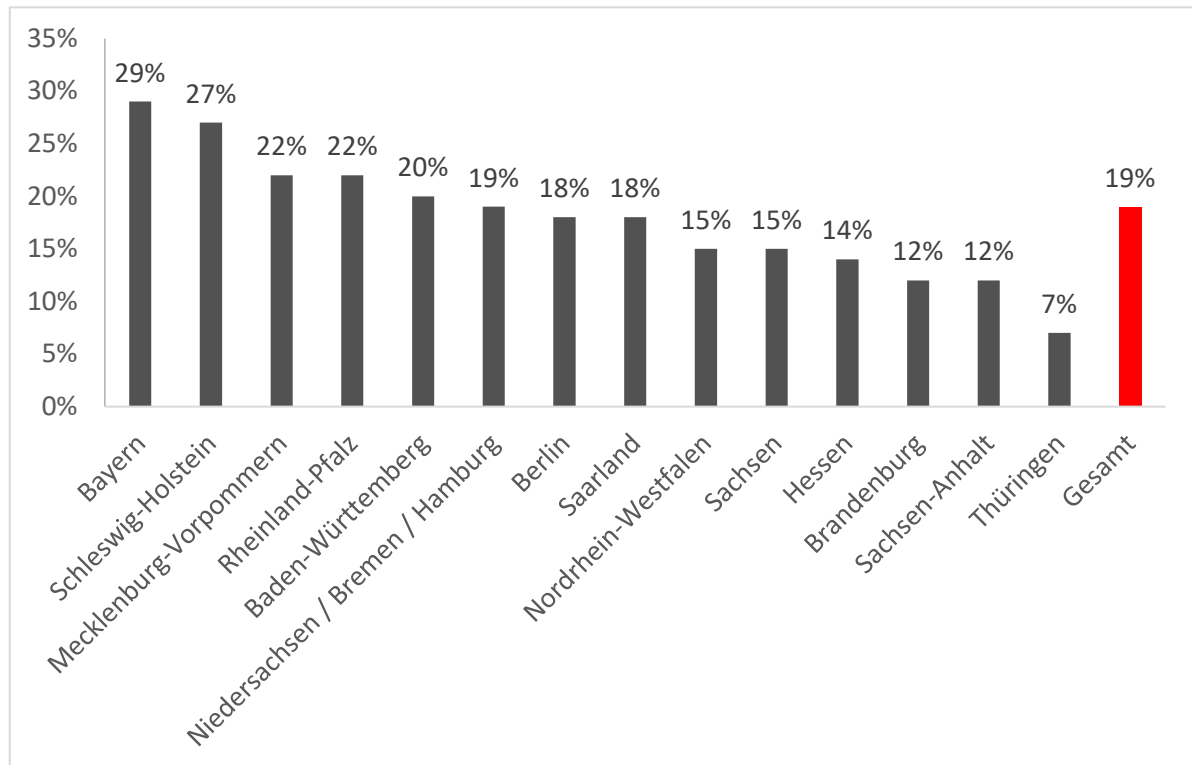
**Tabelle 2: Anzahl der antwortenden WfbM und Rücklaufquoten nach Bundesländern**

	Anzahl WfbM	Anzahl auswertbare Fragebögen	Rücklauf
Baden-Württemberg	103	21	20%
Bayern	118	34	29%
Berlin	17	3	18%
Brandenburg	26	3	12%
Hessen	49 <sup>1</sup>	7	14%
Mecklenburg-Vorpommern	23	5	22%
Niedersachsen / Bremen / Hamburg	83	16	19%
Nordrhein-Westfalen	103 <sup>1</sup>	15	15%
Rheinland-Pfalz	36	8	22%
Saarland	11	2	18%
Sachsen	60	9	15%
Sachsen-Anhalt	33	4	12%
Schleswig-Holstein	37	10	27%
Thüringen	31	2	7%
<i>Ohne Angabe</i>		1	
<b>Gesamt</b>	<b>730<sup>5</sup></b>	<b>140</b>	<b>19%</b>

Die unterschiedlichen Rücklaufquoten der Bundesländer sind in Diagramm 1 absteigend dargestellt. Die Visualisierung verdeutlicht die Unter- und Überrepräsentanz mancher Bundesländer in den Daten. Diese gilt es bei deren Betrachtung zu bedenken, insbesondere die Übererfassung in Bayern und Schleswig-Holstein. Merkmalsbezogene Ländervergleiche von Anteils- oder Mittelwerten können dann darüber Auskunft geben, ob Unterschiede vorliegen und es zu Verzerrungen der Daten kommt. Auf den sich daraus ergebenden Aussagegehalt der Daten, wird abschließend in Kapitel 7 noch einmal eingegangen.

<sup>5</sup> Ohne WfbM, die zurückmeldeten, dass bei ihnen (derzeit) kein Werkstatttratt eingerichtet ist.

Diagramm 1: Rücklaufquoten nach Bundesländern (n=139, in % der Bewertungen)



#### 4. Finanzierung der Werkstatträte und der Frauenbeauftragten

##### Finanzierungsart der Kosten für den Werkstattrat

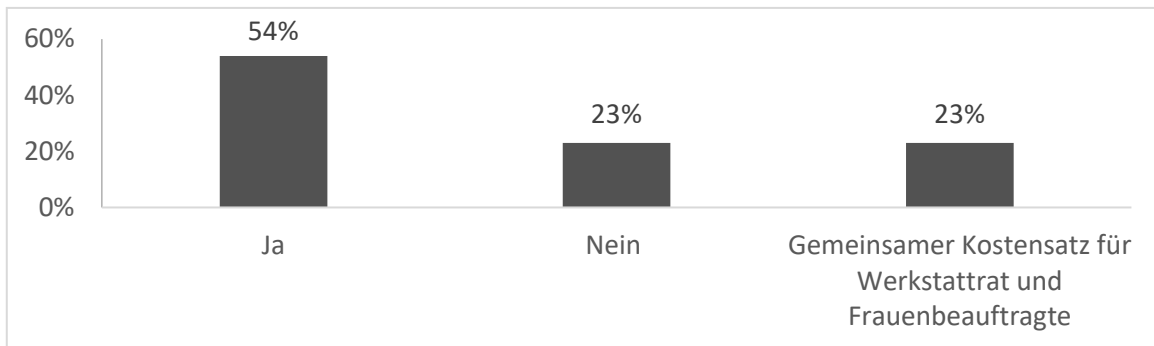
Auf die Frage nach der Art der Finanzierung der Kosten für den Werkstattrat konnten 120 befragte Personen eine Antwort geben, also 86% aller Befragten.<sup>6</sup> 20 Befragte (14%) wählen die Ausweichoption, d. h. sie geben an, dass sie nicht wissen, wie die Vergütung geregelt ist. Die Verteilung der gültigen Antworten ist in Diagramm 2 dargestellt. Die Mehrheit (54%, n=65) gibt an, dass eine pauschale Finanzierung vereinbart ist. Mit einer pauschalen Finanzierung ist gemeint, dass Werkstätten von den zuständigen Kostenträgern einen vereinbarten Betrag pro Tag und Werkstattbeschäftigten für alle Kosten und Sachaufwände im Zusammenhang mit der Werkstattratsarbeit erhalten. Knapp ein Viertel verneint die Frage (n=28). Interessant ist, dass bei rund einem weiteren Viertel der Befragten eine

<sup>6</sup> Frageformulierung: „Die Kosten für den Werkstattrat werden in einigen WfbM mit einer Pauschale pro Tag/Beschäftigten abgegolten. Wie ist das bei Ihnen, sind für Ihre WbfM mit dem Träger der Eingliederungshilfe feste pauschale Kostensätze pro Tag/Beschäftigten zur Finanzierung der Werkstattratsarbeit vereinbart? (Gemeint sind die entstehenden Kosten nach § 39 WMVO / CWMO bzw. § 46 DWMV)“



gemeinsame pauschale Finanzierung von Werkstattrat und Frauenbeauftragter erfolgt (n=27).

*Diagramm 2: Pauschale Finanzierung der Werkstattratsarbeit (n=120, in % der gültigen Angaben)*



In Tabelle 3 ist die Finanzierungsart nach Bundesländern bzw. Ländergruppen dargestellt. Um die Anonymität zu wahren, wurden in der Erhebung Niedersachsen/Bremen/Hamburg gemeinsam erfasst. Um Unterschiede in der Tabelle leichter erfassen zu können, sind einige Bundesländer zudem nach ihrer Lage (West / Ost) zu Ländergruppen zusammengefasst.

*Tabelle 3: Pauschale Finanzierung der Werkstattratsarbeit nach Bundesländern (n=119, in % der gültigen Angaben)*

	Ja	Nein	Gemeinsamer Kostensatz	n
Baden-Württemberg	0%	84%	16%	19
Bayern	73%	0%	27%	30
Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-V., Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	44%	9%	48%	23
Niedersachsen/Bremen/Hamburg	46%	46%	8%	13
NRW	82%	9%	9%	11
Rheinland-Pfalz, Saarland, Hessen	71%	14%	14%	14
Schleswig-Holstein	89%	11%	0%	9

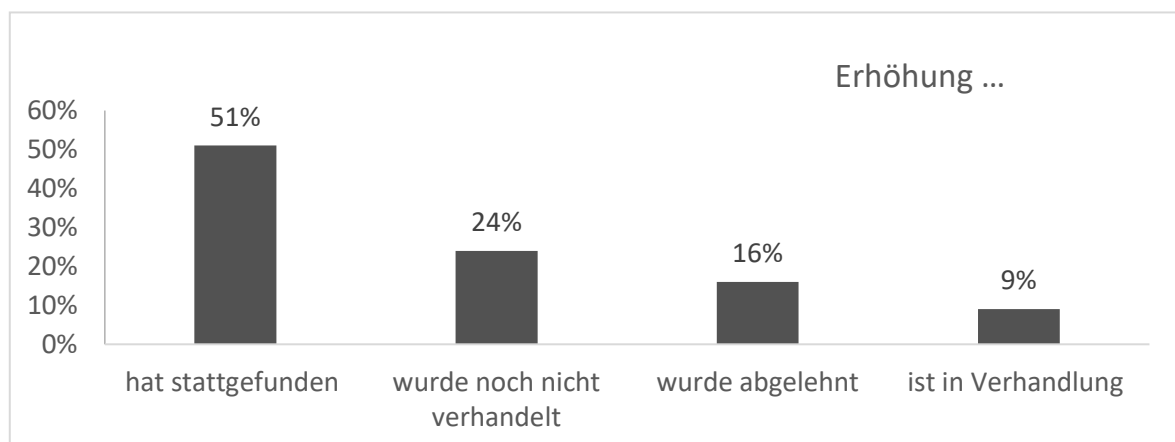
Mit Blick auf die Bundesländer lässt sich feststellen, dass in Baden-Württemberg der Werkstatttratt nicht mit einer eigenständigen Pauschale finanziert wird und in Bayern ausschließlich Pauschalen gängig sind. Tendenziell ist zu beobachten, dass in der Mehrzahl der Bundesländer die pauschale Finanzierung des Werkstatttrates überwiegt. In den meisten Bundesländern/Ländergruppen gibt es auch Werkstätten, die für Werkstatttratt und Frauenbeauftragte einen gemeinsamen Kostensatz erhalten. Der Anteil der gemeinsamen Finanzierung schwankt zwischen fast der Hälfte aller befragten Werkstätten in dem Bundesland / den Ländern (in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-V., Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) und überhaupt keiner gemeinsamen Finanzierung von Werkstattträten und Frauenbeauftragten (in Schleswig-Holstein).

### Erhöhung der Vergütung seit Januar 2017

Unabhängig von der zuvor angegebenen Finanzierungsart des Werkstatttrats folgte im Anschluss die Frage „Wurde für Ihre WfbM seit Januar 2017 die Vergütung zur Finanzierung der Arbeit des Werkstatttrats durch den Träger der Eingliederungshilfe erhöht?“ Diese Frage konnte (nur) von 71% der Befragten beantwortet werden. Über ein Viertel (27%) wählte die Ausweichoption „weiß nicht“.

Bezogen auf die gültigen Antworten (d. h. ohne „weiß nicht“ Angaben) hat zum Erhebungszeitpunkt Herbst 2019 in der Hälfte der WfbM eine Erhöhung der Vergütung stattgefunden und ist bereits zum Tragen gekommen (siehe Diagramm 3). Bei einem Teil der Werkstätten haben zum Zeitpunkt der Befragung Verhandlungen zur Erhöhung der Vergütung der Arbeit des Werkstatttrats begonnen. 16 Werkstatteleitungen (16% der gültigen Fälle) geben an, dass es erfolglose Verhandlungen gegeben hat.

*Diagramm 3: Status der Finanzierung der Arbeit des Werkstatttrats durch den Träger der Eingliederungshilfe zum Zeitpunkt Herbst 2019 (n=102, in % der gültigen Angaben)*



Mit Blick auf die Bundesländer zeigt sich, dass in annähernd allen Werkstätten in Bayern (92%) eine Erhöhung der Finanzierung stattgefunden hat (siehe Tabelle 4). Spitzenreiter bei den Ablehnungen einer Erhöhung sind die Werkstätten in Baden-Württemberg (56%). Beachtlich ist auch, dass bei 58% der Werkstätten aus Rheinland-Pfalz, Saarland, Hessen zum Erhebungszeitpunkt Herbst 2019 eine Erhöhung noch nicht verhandelt wurde. Die Angaben der Werkstätten in den weiteren Bundesländern bewegen sich zwischen diesen Modalwerten. Zu beachten ist allerdings, dass in den Ländergruppen teilweise nur wenige Fallzahlen gegeben sind.

*Tabelle 4: Status der Finanzierung der Arbeit des Werkstatttrats durch den Träger der Eingliederungshilfe nach Bundesländern (n=101, in % der gültigen Angaben)*

Bundesland	Erhöhung hat stattgefunden	Erhöhung ist in Verhandlung	Erhöhung wurde abgelehnt	Erhöhung wurde noch nicht verhandelt	n
Baden-Württemberg	11%	6%	56%	28%	18
Bayern	92%	0%	0%	8%	24
Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-V., Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	68%	5%	0%	26%	19
Niedersachsen/Bremen/Hamburg	50%	8%	17%	25%	12
NRW	25%	25%	25%	25%	8
Rheinland-Pfalz, Saarland, Hessen	17%	17%	8%	58%	12
Schleswig-Holstein	50%	25%	13%	13%	8

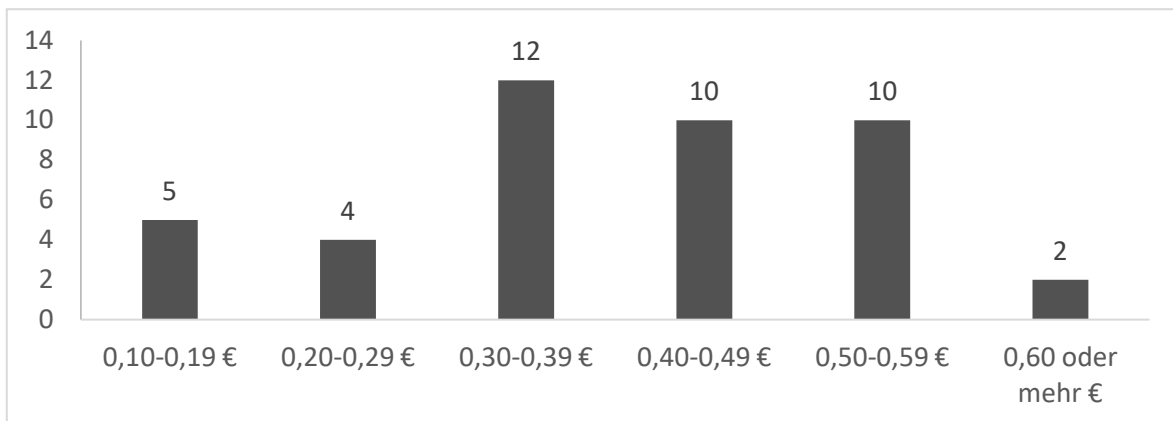
### **Höhe des Vergütungssatzes für den Werkstatttrat**

Personen, die antworteten, dass die Kosten des Werkstatttrats mit einer Pauschale pro Tag und Beschäftigten finanziert werden, wurden in der Folge nach der Höhe des Vergütungssatzes gefragt. Von diesen 65 Personen liegen 43 auswertbare Angaben zur genauen Höhe der Kostensätze vor. 19 Personen wählen die Ausweichoption „weiß nicht“, was sich

vermutlich damit begründet, dass die Frage nach den exakten Vergütungssätzen nicht ad hoc beantwortet und diese zudem als sensible Frage empfunden werden kann.

Nach den gegebenen Antworten reicht die Höhe der Kostensätze von minimal 0,10 Euro (Bayern) bis zu maximal 1,23 Euro (Bayern). Im Mittel werden 0,41 Euro erreicht (SD=0,19; Median=0,40). Mehrheitlich liegen die gezahlten Kostensätze zwischen 0,30€ bis 0,60€ (siehe Diagramm 4). Lediglich zweimal wird angegeben, dass Tageskostensätze in Höhe von 0,75€ (Bayern) bzw. 1,23€ (Bayern) gezahlt werden.

*Diagramm 4: Höhe des angegebenen Vergütungssatzes für den Werkstatttratt (in Euro je Tag/Beschäftigten, n=43, absoluten Zahlen)*



Mit Blick auf die Lage der Werkstätten in den Bundesländern zeigen sich unterschiedliche Angaben in der Finanzierungshöhe (siehe Tabelle 5). Für genauere Vergleiche liegen keine ausreichenden Fallzahlen vor. Die häufigsten Rückmeldungen zur Höhe der Kostensätze gibt es für Bayern. Hier zeigt sich, dass die Höhe der Vergütungssätze annähernd das ganze genannte Spektrum abdeckt. Dies lässt sich durch die dynamische Finanzierung erklären, die an die Belegungszahlen der Werkstätten gekoppelt ist. Das bedeutet, dass eine (kleine) Werkstatt mit 120 Plätzen z. B. 0,90 € pro Werkstattbeschäftigten / Tag erhält, eine (große) Werkstatt mit 830 belegten Plätzen demgegenüber 0,13 € pro Werkstattbeschäftigten / Tag. Bei einer Berechnungsweise mit 365 Tagen im Jahr steht der kleinen Werkstatt damit 39.420 € im Jahr für die Werkstatttratsarbeit zur Verfügung (120 Plätze x 0,90 € x 365 Tage), der großen Werkstatt 39.383,50 €.

Für Baden-Württemberg gibt es keine Angaben, da dort – wie zuvor deutlich wurde – singuläre pauschale Vergütungen für den Werkstatttratt nicht gängig sind.

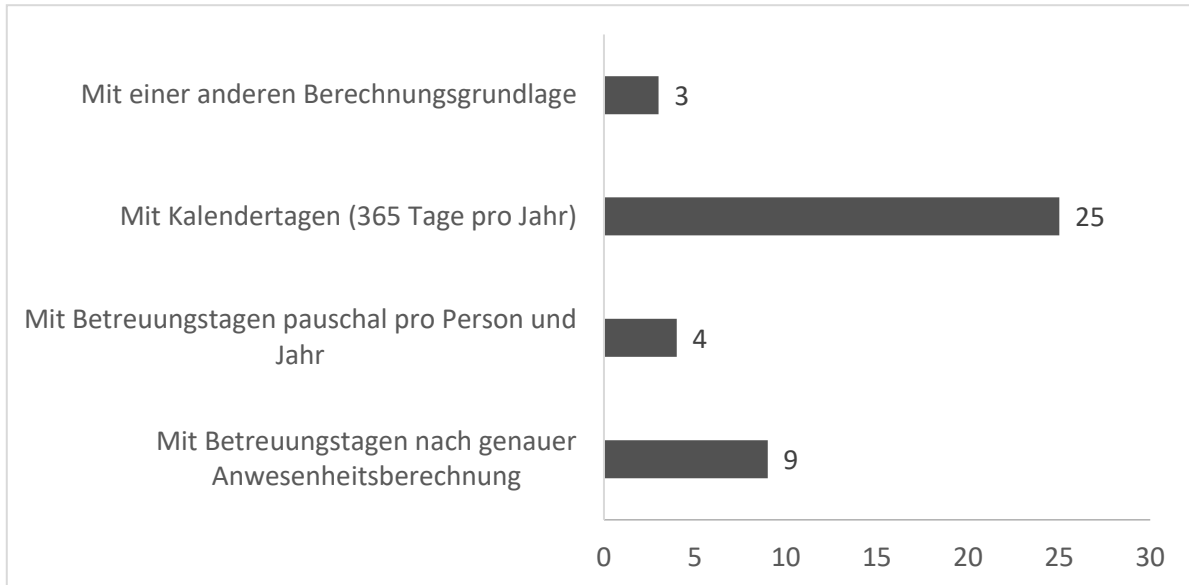
*Tabelle 5: Höhe des angegebenen Vergütungssatzes und Bundesländer (n=43, absolute Zahlen)*

Kosten-satz	Bundesland	n
0,10-0,19	Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz (n=2), Thüringen	5
0,20-0,29	Niedersachsen / Bremen / Hamburg, Sachsen-Anhalt (n=2), Schleswig-Holstein	4
0,30-0,39	Bayern (n=2), Berlin, NRW (n=5), Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein	12
0,40-0,49	Bayern (n=4), Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen (n=2), Schleswig-Holstein (n=3)	10
0,50-0,59	Bayern (n=5), Berlin, Niedersachsen (n=2), NRW, Sachsen	10
0,60 oder mehr	Bayern (n=2), Berlin, NRW (n=5), Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein	2

### **Berechnung des Vergütungssatzes für den Werkstattrat mit Kalender- oder Betreuungstagen?**

Im Anschluss an die Höhe des genauen Vergütungssatzes pro Tag/Beschäftigten wurde gefragt, ob der angegebene Satz mit Kalender- oder Betreuungstagen berechnet wird. Hierzu gaben 41 Befragte Auskunft (siehe Diagramm 5). Am häufigsten ist demnach die Berechnung mit Kalendertagen gängig, gefolgt von der Abrechnung mit genauen Anwesenheitstagen, auf die neun Werkstätten verweisen (Werkstätten in Bayern, Berlin, Niedersachsen/Bremen/Hamburg, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen). Unter anderen Berechnungsgrundlagen werden benannt: 30 Abrechnungstage im Monat, 360 Abrechnungstage im Jahr, arbeitstägliche Abrechnung.

*Diagramm 5: Berechnungsart des angegebenen Vergütungssatzes für den Werkstatttratt (n=41, in absoluten Zahlen)*



### **Andere Finanzierungsformen der Kosten für den Werkstatttratt**

Die Werkstätten, in denen die Kosten des Werkstatttrates nicht pauschal finanziert werden, wurden darum gebeten, diese in eigenen Worten zu erklären. Die 24 freien Antworten lassen drei alternative Finanzierungsvarianten erkennen. Mehrheitlich (n=13) werden nach Angaben der Befragten die Kosten des Werkstatttrats aus eigenen Mitteln der Werkstatt gezahlt, wobei nicht ersichtlich wird, ob diese Mittel aus Produktionserlösen oder aus den Zahlungen der Kostenträger stammen. Unklar bleibt auch die Antwort „es wird rausgeschwitzt“ (n=1). Einige Befragte differenzieren klar, dass die Finanzierung der Arbeit des Werkstatttrates aus Produktionserlösen des Arbeitsbereiches (n=4) oder aus Mitteln der von den Kostenträgern entrichteten Kostensätze (n=6) stammen. In anderen Aussagen lässt sich erkennen, dass die Finanzierung als eine Art Kostenerstattung erfolgt, bei der zuvor ein Antrag vom Werkstatttratt gestellt und von der Werkstatt bewilligt werden muss. Es wird also nach Bedarf finanziert. Unklar bleibt, ob es sich um eine interne Antragstellung innerhalb der Werkstatt handelt oder ob die von den Werkstattverantwortlichen genehmigten Anträge an den Kostenträger weitergeleitet werden.

### **Höhe der gemeinsamen Kostensätze von Werkstatttratt und Frauenbeauftragter**

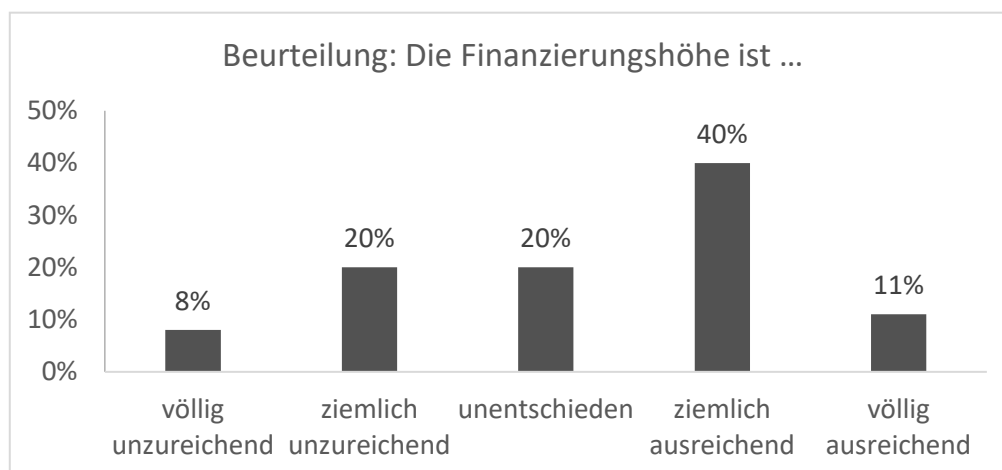
27 der befragten Werkstattdleitungen haben bei der Frage nach der Finanzierungsart eine gemeinsame Pauschale zur Vergütung von Werkstatttratt und Frauenbeauftragten genannt. Hierzu liegen neun genaue Angaben der Kostensätze vor. Es werden Kostensätze zwischen 0,19-1,08€ je Tag/Beschäftigten angegeben (M=0,52; SD=0,29; Median=0,44). Eine Leitung

benennt, dass ab 2022 ein Kostensatz von 0,50 € geplant ist. Die Antwortoption „weiß nicht“ wird bei der Frage nach der Höhe des gemeinsamen Vergütungssatzes pro Tag und belegtem Werkstattplatz von 17 Personen gewählt. Mögliche Ursachen für das ausweichende Antwortverhalten können auch hier darin liegen, dass die Befragten die spezifische Frage nicht ad hoc beantworten können, das Nachsehen nach dem genauen Betrag umständlich erscheint, die Befragten mit den Finanzierungsdetails gar nicht vertraut sind oder auf die sensible Frage nach der Finanzierung keine Antwort geben möchten.

### Beurteilung der Finanzierungshöhe

Die Personen, welche die Frage zur Finanzierungsart beantworten konnten, wurden um eine Beurteilung der Finanzierungshöhe von *völlig unzureichend* (1) bis *völlig ausreichend* (5) gebeten. Die Höhe der Finanzierung wird sehr unterschiedlich eingeschätzt. Etwas mehr als die Hälfte der Antwortenden beurteilt die Finanzierung des Werkstatttrats als ziemlich oder völlig ausreichend ( $M=3.26$ ;  $SD=1.15$ ). 28% geben jedoch an, dass die Finanzierung ziemlich oder völlig unzureichend sei und 20% zeigen sich unentschieden.

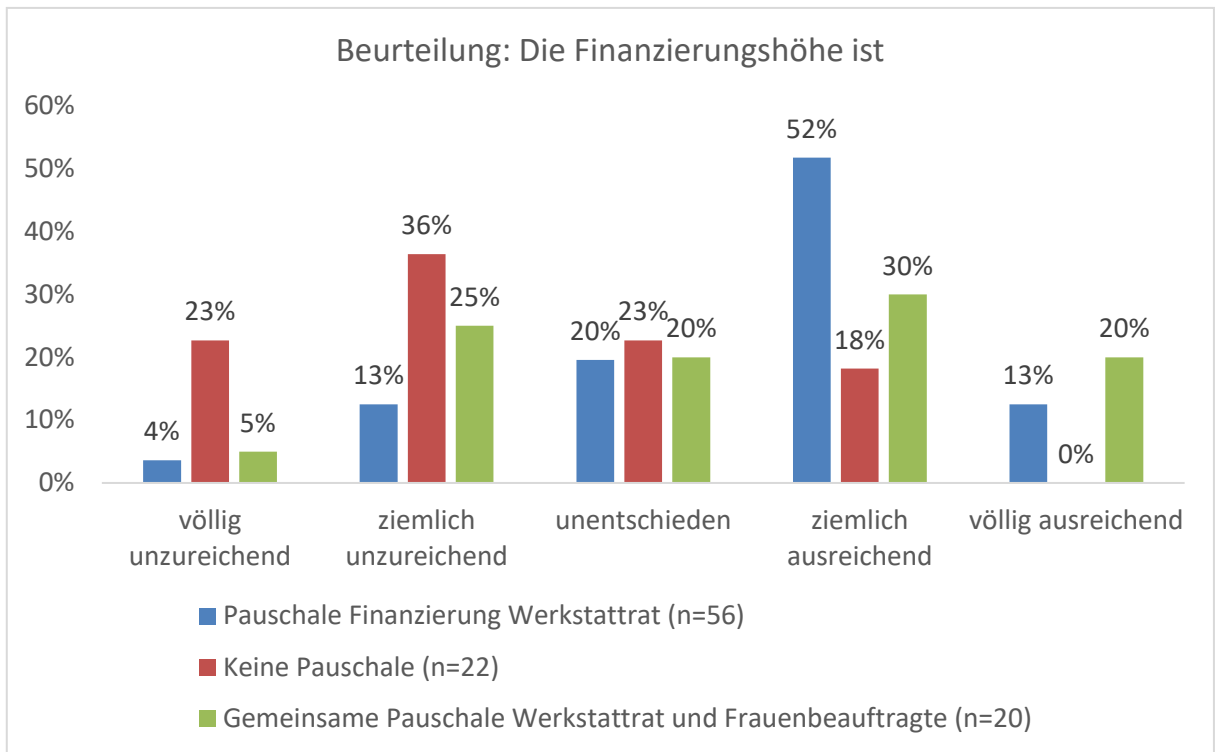
Diagramm 6: Beurteilung der Finanzierungshöhe ( $n=98$ ; in % der gültigen Angaben)



Differenziert man die Beurteilung der Finanzierungshöhe hinsichtlich der Finanzierungsart zeigen sich Unterschiede. Die Höhe der pauschalen Finanzierung wird von annähernd zwei Dritteln der Befragten (65%) als ausreichend für den Werkstatttratt beurteilt. Hingegen beurteilen mehr als die Hälfte der Befragten (59%), deren Kosten für den Werkstatttratt nicht pauschal finanziert werden, die Finanzierungshöhe als unzureichend. Die gemeinsamen Pauschalen für Werkstatttratt und Frauenbeauftragte werden in ihrer Höhe zur Hälfte (50%) als ausreichend wahrgenommen. Gleichzeitig gibt es in dieser Kategorie ein Fünftel (20%)

unentschiedener Personen und ein knappes Drittel (30%), welche die gemeinsame Finanzierung für unzureichend erachtet.<sup>7</sup>

Diagramm 7: Beurteilung der Finanzierungshöhe im Vergleich der Finanzierungsart (in % der gültigen Angaben)



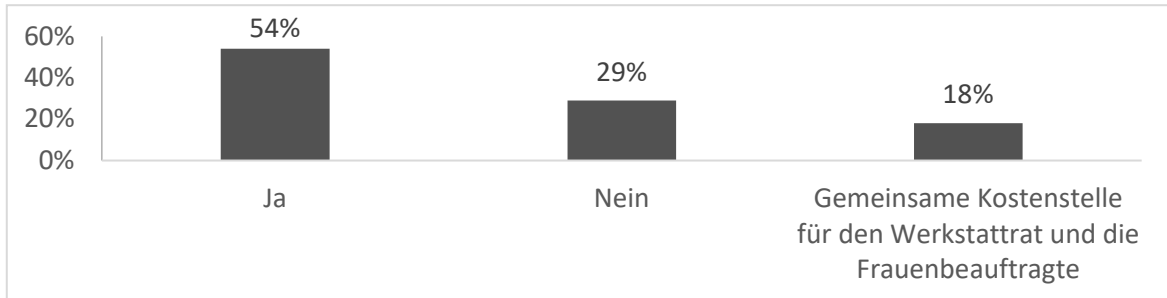
### Eingerichtete Kostenstelle für den Werkstattträt

In mehr als der Hälfte der Werkstätten ist für den Werkstattträt eine eigene Kostenstelle eingerichtet. Bei 18% der Befragten teilen sich Werkstattträt und Frauenbeauftragte eine gemeinsame Kostenstelle. In knapp 30% der Werkstätten hat der Werkstattträt keine eigene Kostenstelle. Von elf Befragten, also knapp 8% aller Befragten, bleibt eine Antwort aus.

<sup>7</sup> Im Mittelwertvergleich ergibt sich folgendes Bild: Bewertung bei „pauschaler Finanzierung des Werkstattträts“:  $M=3.57$ ,  $SD=0.99$ ;  $n=56$ ; Bewertung bei „keine pauschale Finanzierung“:  $M=2.36$ ,  $SD=1.05$ ;  $n=22$ ; Bewertung bei „gemeinsamer pauschaler Finanzierung von Werkstattträt und Frauenbeauftragter“:  $M=3.35$ ,  $SD=1.23$ ;  $n=20$ .

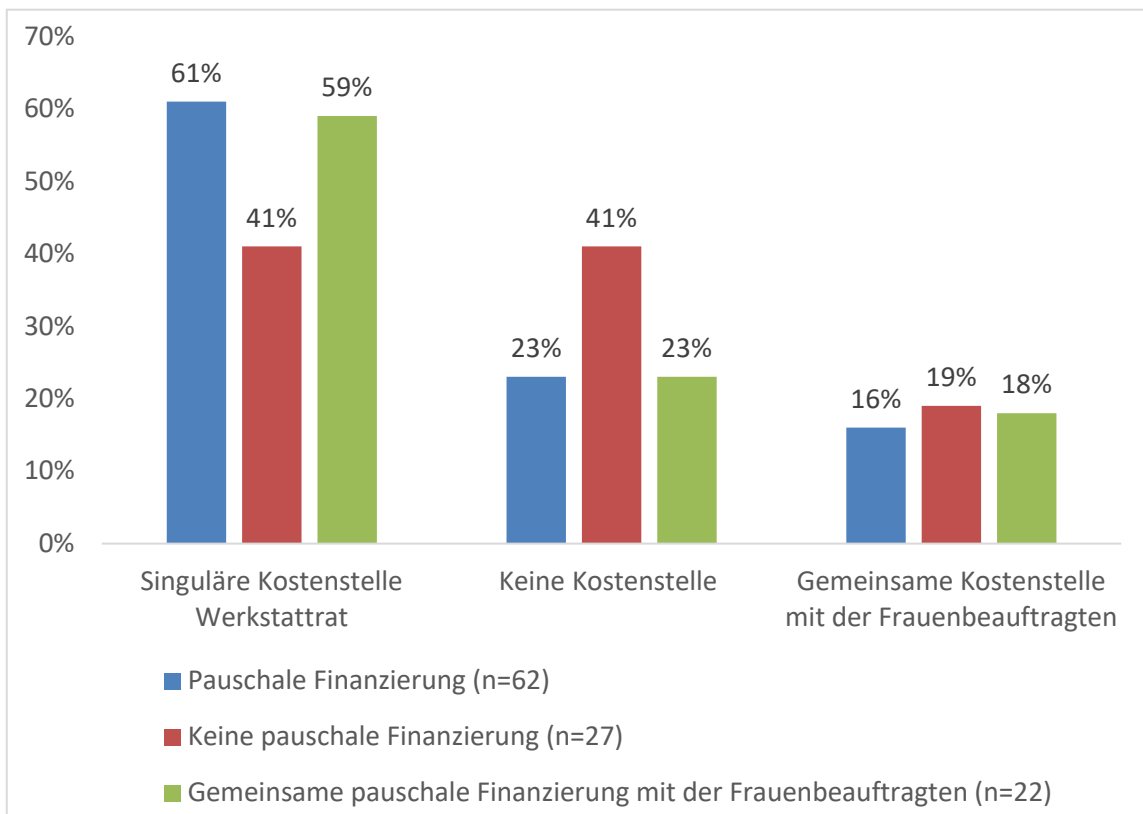


**Diagramm 8: Eingerichtete Kostenstelle für den Werkstatttratt (n=129; gültige Angaben in %)**



In den Werkstätten mit pauschaler Finanzierung liegt der Anteil mit einer eigenen Kostenstelle für den Werkstatttratt höher (61%) als in jenen, deren Kosten nicht über eine regelmäßige pauschale Zahlung finanziert werden (41%) (siehe Diagramm 9). So gibt es in den Werkstätten ohne pauschale Finanzierung häufig keine eigene Kostenstelle für den Werkstatttratt (41%). Eine gemeinsame Kostenstelle für den Werkstatttratt und die Frauenbeauftragte gibt es bei weniger als 20% aller Werkstätten, unabhängig von der Finanzierungsart.

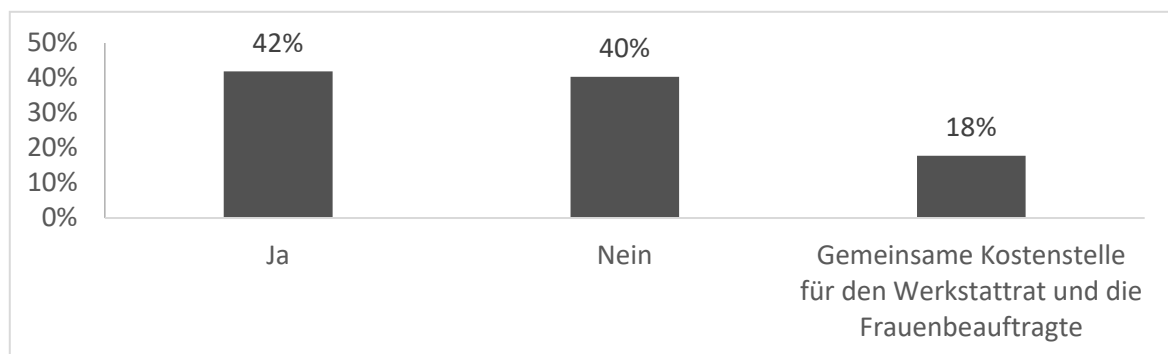
**Diagramm 9: Eingerichtete Kostenstelle für den Werkstatttratt nach der Finanzierungsart (n=111; gültige Angaben in %)**



### Eingerichtete Kostenstelle für die Frauenbeauftragte

Sofern die Befragten keine gemeinsame Kostenstelle für den Werkstattrat und die Frauenbeauftragte angegeben hatten, wurde diesen die Frage gestellt „Ist in Ihrer Werkstatt eine eigene Kostenstelle für die Frauenbeauftragte eingerichtet?“ Nach den Antworten ist dies zum Erhebungszeitpunkt bei etwa der Hälfte (51%) der Befragten der Fall gewesen. Berücksichtigt man zusätzlich die Werkstätten, in denen eine gemeinsame Kostenstelle mit dem Werkstattrat eingerichtet ist, sind es 60% der Werkstätten, in denen die Kosten für die Frauenbeauftragten werkstattintern genauer geregelt sind (siehe Diagramm 10). In 40% der Werkstätten ist dies bislang noch nicht der Fall, was über dem Anteil der Werkstätten ohne Kostenstelle für den Werkstattrat liegt.

Diagramm 10: Eingerichtete Kostenstelle für die Frauenbeauftragte (n=129; gültige Angaben in %)



### Finanzierung der Frauenbeauftragten

Um auch für die Frauenbeauftragte die finanzielle Ausstattung zu eruieren, wurde in der Erhebung die folgende Frage gestellt:

„Zur Finanzierung der Arbeit der Frauenbeauftragten wird angegeben, dass Werkstätten die anfallenden Kosten über Pauschalen pro Tag / weiblicher Beschäftigten erstattet bekommen.“

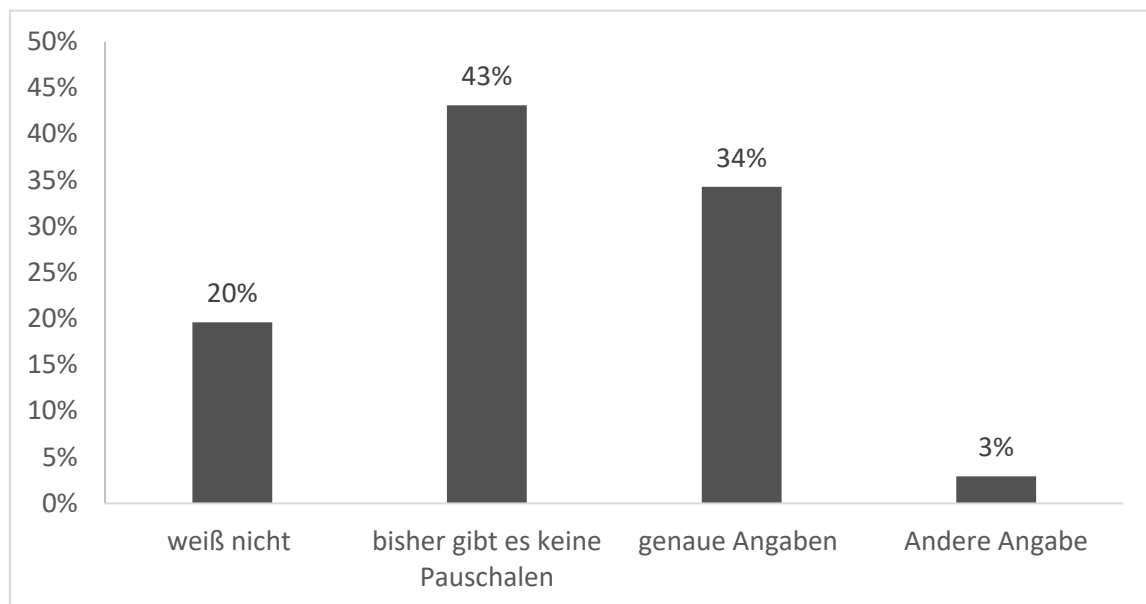
#### Wie hoch ist dieser Vergütungssatz pro Tag / weiblicher Beschäftigten bei Ihnen?

Wenn Sie den Satz nicht wissen, schreiben Sie bitte „weiß nicht“ in das linke Eingabefeld.“

Nicht gestellt wurde diese Frage an diejenigen, die zuvor eine gemeinsame Finanzierung mit dem Werkstattrat angegeben (n=27) oder derzeit (noch) keine Frauenbeauftragte haben (n=3).

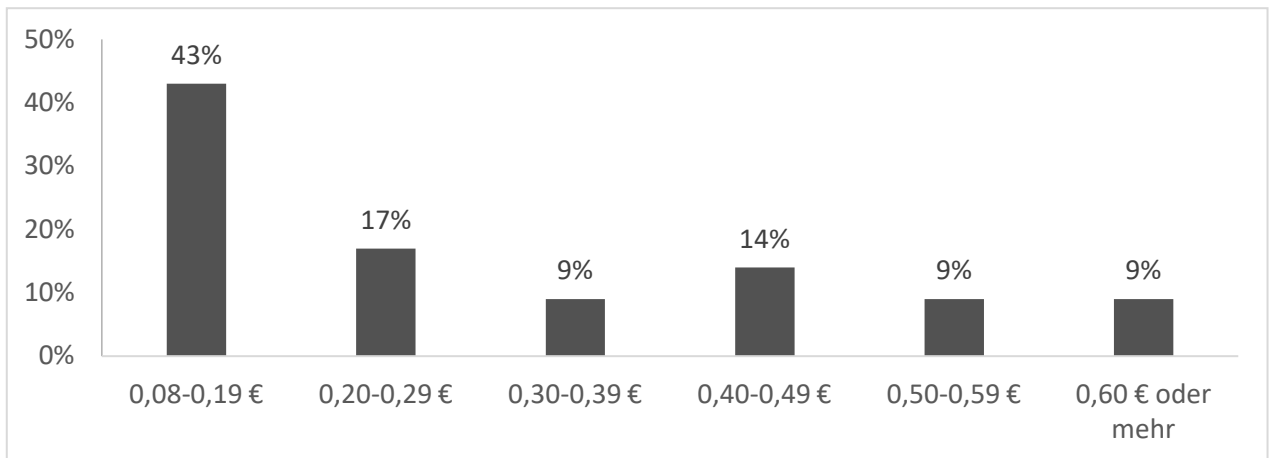
20% der Befragten können keine Aussage zur Höhe des Kostensatzes für die Frauenbeauftragten in ihrer Werkstatt treffen und geben „weiß nicht“ an (n=20). 43% der Befragten (n=44) wählten die Antwortoption „bisher gibt es keine Pauschalen“ und lediglich für 34% der Werkstätten (n=35) liegen genaue Angaben zu den Kostensätzen in Euro je Tag/weiblicher Beschäftigter vor (siehe Diagramm 11). Weitere drei Nennungen (3% der Angaben) lassen sich nicht weiter vergleichen (so wird ein Betrag von 4,60 Euro pro Tag genannt, unklar bleibt, ob es sich bei dem Betrag tatsächlich um den täglich gezahlten Kostensatz pro Werkstattbeschäftigter handelt; eine werkstattverantwortliche Person gibt an, dass es zum Befragungszeitraum eine Jahrespauschale von 7.500,00 Euro für die Arbeit der Frauenbeauftragten in der zugehörigen Werkstatt gibt; eine weitere benennt „Pauschale im Tagessatz, nicht auf Frauen Beschränkt 0,093“).

*Diagramm 11: Antwortverhalten auf die Frage nach dem Vergütungssatz pro Tag / weiblicher Beschäftigter der Frauenbeauftragten (n=102, gültige Angaben in %)*



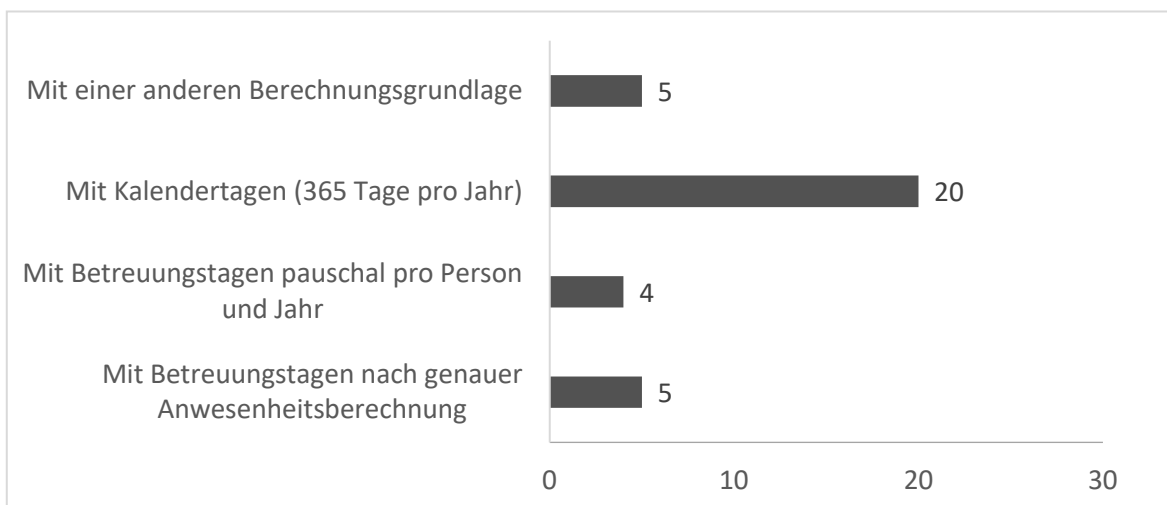
Die Höhe des Kostensatzes der Frauenbeauftragten wird von den 35 Werkstätten mit einer genauen Angabe mit einem Betrag zwischen 0,08-1,04 Euro pro weiblicher Werkstattbeschäftigter angegeben. Im Mittel beträgt dieser 0,29 Euro mit einer Standardabweichung von 0,21 Euro. Der Median liegt bei 0,23 Euro. In Vergütungsgruppen zusammengefasst lässt sich veranschaulichen, dass zum Befragungszeitpunkt die größte prozentuale Gruppe (43%) einen Kostensatz von 0,08-0,19€ erhält (siehe Diagramm 12). Es wird ersichtlich, dass es starke Unterschiede in der Höhe der Kostensätze für die Frauenbeauftragte zwischen den einzelnen Werkstätten gibt.

**Diagramm 12: Höhe der Vergütungssätze für die Frauenbeauftragte pro Tag/weiblicher Beschäftigter in Gruppen (n=35, gültige Angaben in %)**



Die Befragten (n=35), die angaben, dass in ihren Werkstätten eine pauschale Vergütung der Frauenbeauftragten erfolgt, konnten im Anschluss an die Frage zur Höhe des Vergütungssatzes zwischen vier vorgegebenen Antwortmöglichkeiten zur Berechnung der Sätze der Frauenbeauftragten auswählen. Zusätzlich gab es die Ausweichmöglichkeit „weiß nicht“. Mit Blick auf die Antworten lässt sich feststellen, dass mehrheitlich nach Kalendertagen und nicht nach Betreuungstagen abgerechnet wird.

**Diagramm 13: Berechnung der Kosten zur Finanzierung von Frauenbeauftragten (n=34, gültige Angaben in %)**



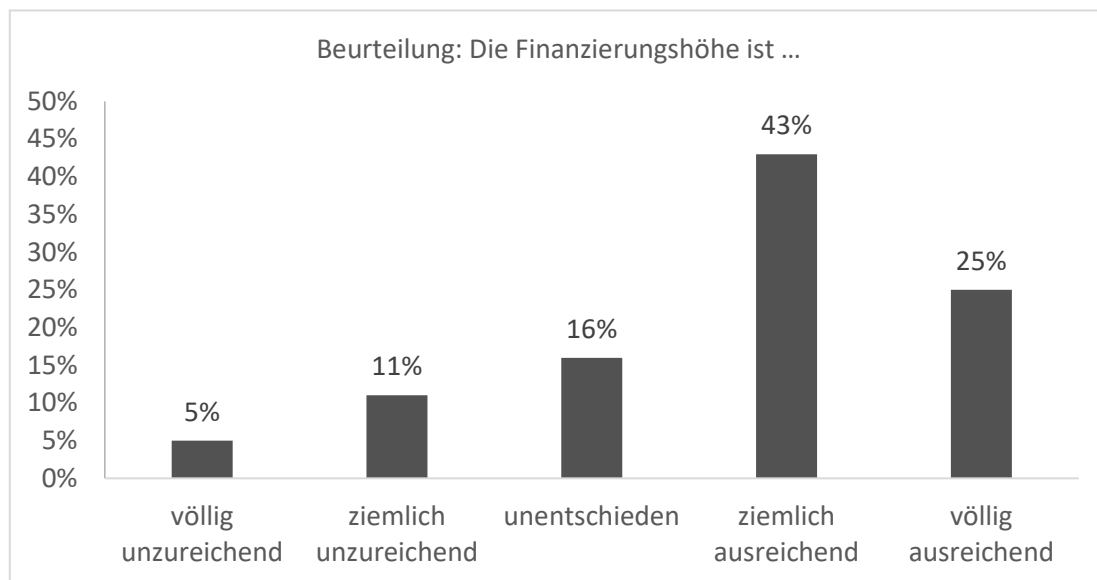
Die fünf Werkstattverantwortlichen, in deren Werkstätten die angegebenen Kostensätze der Frauenbeauftragten auf einer anderen Berechnungsgrundlage beruhen, hatten die Möglichkeit sich zur Art der Abrechnung als Freitext zu äußern. Die Aussagen umfassen verschiedene Angaben („30/Monat“, „360“, „arbeitstäglich aller Beschäftigten“) und sind

zum Teil nicht klar einzuordnen („Vorgaben der Landesarbeitsgemeinschaft bzw. Bezirk, „pro Monat und Beschäftigte/n“).

### Beurteilung der Finanzierungshöhe der Frauenbeauftragten

Die Frage nach einer ausreichenden Finanzierung der Frauenbeauftragten wurde den Personen gestellt, die Angaben zum Vergütungssatz getätigt haben (genaue Angaben, andere Angaben und Höhe des Satzes „weiß nicht“). Mehrheitlich (68%) wird die Höhe der Finanzierung als (ziemlich und völlig) ausreichend erachtet. 16% halten die Finanzierungshöhe für unzureichend und 16% sind in der Bewertung unentschieden.

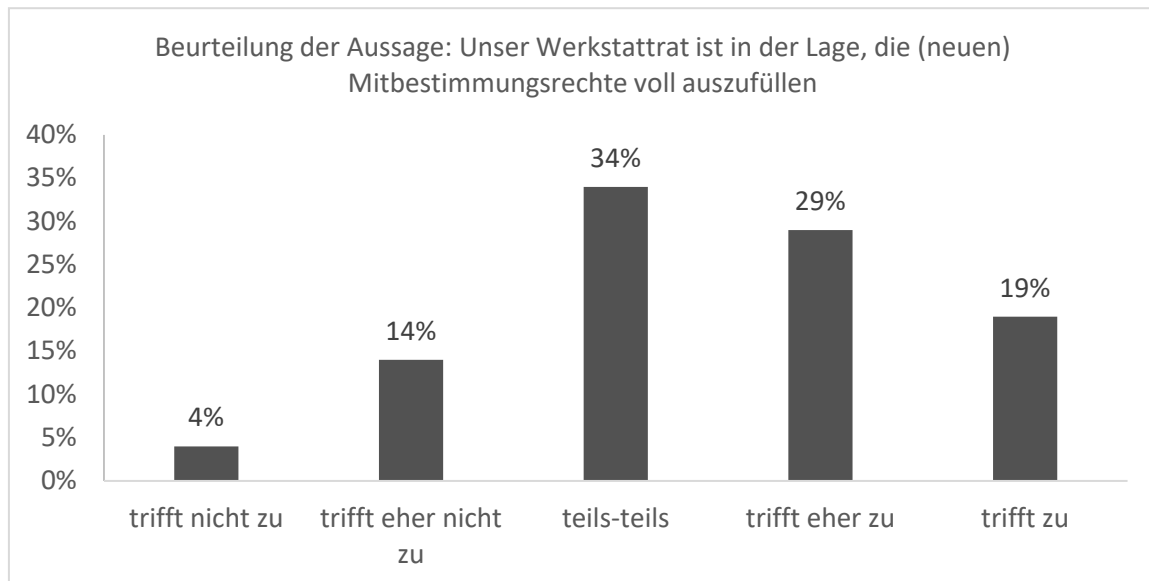
Diagramm 14: Beurteilung der Finanzierungshöhe (n=56; in % der gültigen Angaben)



### 5. Beurteilung/Bewertung zur Wahrnehmung der Mitbestimmungsrechte der Werkstatträte

Um ein Stimmungsbild zur Ausfüllung der (neuen) Mitbestimmungsrechte aus Sicht der Werkstattleitungen zu erhalten, wurden diese gebeten, die Aussage „Unser Werkstattrat ist in der Lage, die (neuen) Mitbestimmungsrechte voll auszufüllen“ anhand einer fünfer Skala von *trifft nicht zu* (1) bis *trifft zu* (5) zu bewerten. Das Ergebnis ist in Diagramm 15 dargestellt.

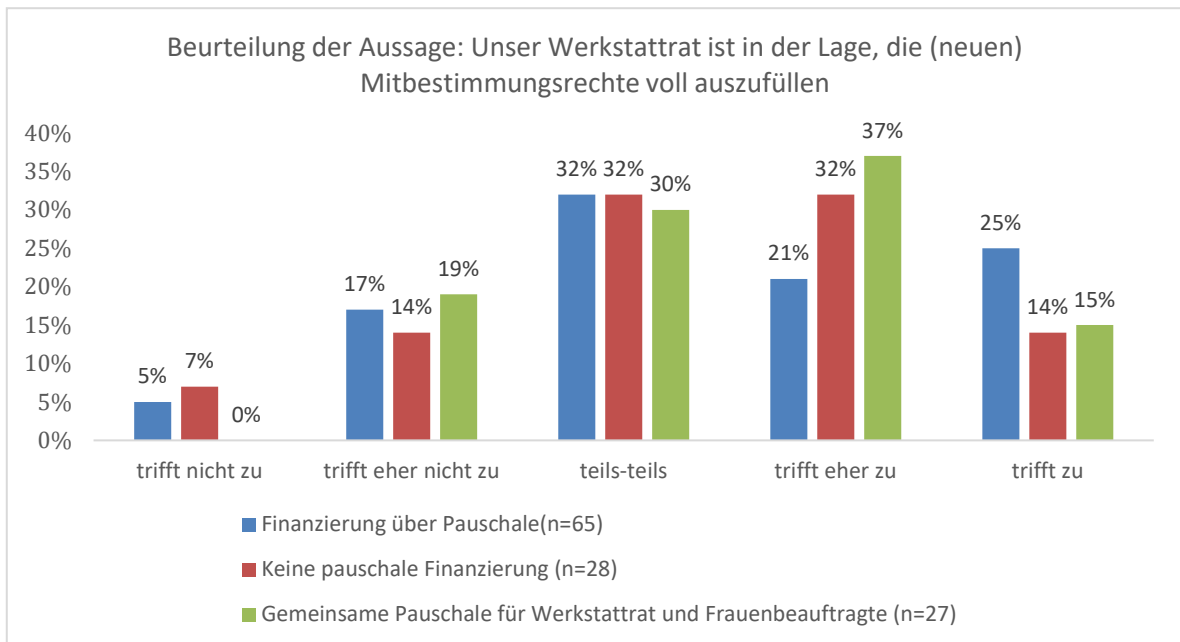
Diagramm 15: Beurteilung der neuen Mitbestimmungsrechte aus Sicht der Werkstattleitungen (n=139, in % der Bewertungen)



19% der Befragten finden die Aussage zutreffend und 29% eher zutreffend. Damit sehen annähernd die Hälfte der Werkstattverantwortlichen ihren Werkstattrat in der Lage die (neuen) Mitbestimmungsrechte auszufüllen ( $M=3.43$ ;  $SD= 1.08$ ). 34% – also mehr als ein Drittel – beurteilt die Möglichkeit des Werkstattrats die Mitbestimmungsrechte auszufüllen als bedingt (teils-teils) gegeben. Knapp ein Fünftel sieht ihren Werkstattrat nicht in der Lage die Mitbestimmungsrechte auszufüllen. Damit wird den Werkstatträten überwiegend eine positive Ausführung der Mitbestimmungsrechte zugeschrieben.

Um zu untersuchen, ob die Beurteilung zur Wahrnehmung der Mitbestimmungsrechte bei einer pauschalen Finanzierungslösung anders ausfällt als bei nicht pauschalen Wegen, sind die Einschätzungen in Diagramm 16 hinsichtlich der Finanzierungsart unterschieden.

Diagramm 16: Beurteilung der neuen Mitbestimmungsrechte aus Sicht der Werkstattleitungen und Finanzierungsform



Es lässt sich feststellen, dass die Befragten aus Werkstätten mit pauschaler Finanzierung für den Werkstatttrat häufiger die höchste Einstufung „trifft zu“ wählen (25%) als Befragte aus Werkstätten, in denen keine pauschale Finanzierung (15%) oder eine gemeinsame Pauschale mit der Frauenbeauftragten gegeben ist (14% und 15%). Allerdings egalisieren sich die Unterschiede zwischen den Gruppen, wenn man die zweithöchste Einstufung „trifft eher zu“ mitberücksichtigt. So liegen auch im Mittelwertvergleich eher geringfügige Unterschiede vor, wenngleich die Einschätzungen positiver ausfallen, wenn die Finanzierung pauschal geregelt ist.<sup>8</sup>

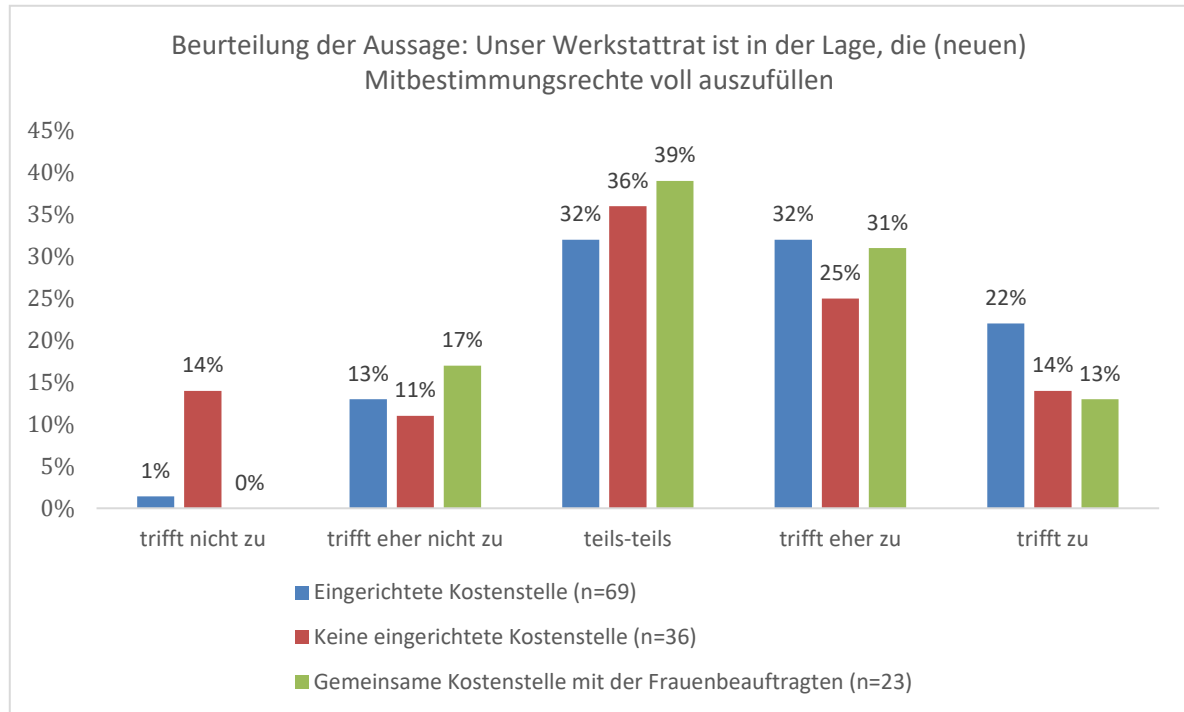
Deutlichere Unterschiede zeigen sich hingegen bei einem Vergleich der Aussage im Hinblick auf die eingerichtete Kostenstelle. Ein Viertel (25%) der Werkstattverantwortlichen aus Werkstätten, in denen keine eigene Kostenstelle für den Werkstatttrat eingerichtet ist, bezeichnet die Fähigkeit des Gremiums, die Mitbestimmungsrechte voll auszufüllen, als nicht zutreffend bzw. eher nicht zutreffend (siehe Diagramm 17). In Werkstätten mit

<sup>8</sup> Mit unterstelltem metrischen Skalenniveau ergeben sich bei der Bewertung der Aussage mit einer fünfer Skala von trifft nicht zu (1) bis trifft zu (5) folgende Werte:

- Werkstätten mit Finanzierung über Pauschale: M=3.45, SD=1.17, n=65
- Werkstätten ohne Finanzierung über Pauschale: M=3.32, SD=1.12, n=28
- Werkstätten mit gemeinsamer Pauschale: M=3.48, SD=0.98, n=27

eigener Kostenstelle für den Werkstattrat oder einer Kostenstelle in Kombination mit der Frauenbeauftragten kommen diese Einschätzungen mit 14% bzw. 17% hingegen seltener vor.<sup>9</sup>

*Diagramm 17: Beurteilung der neuen Mitbestimmungsrechte aus Sicht der Werkstattleitungen und eingerichtete Kostenstelle*



Der Vergleich zur Beurteilung der (neuen) Mitbestimmungsrechte hinsichtlich der Finanzierungsart und einer eingerichteten Kostenstelle deutet darauf hin, dass Werkstatträte, die auf eine Kostenstelle zurückgreifen können, als kompetenter betrachtet werden als Gremien, für die dies nicht gegeben ist. Auch bei einer pauschalen Finanzierung fällt die Einschätzung der Gremien bezüglich der (neuen) Mitbestimmungsrechte positiver aus.

<sup>9</sup> Mit unterstelltem metrischem Skalenniveau ergeben sich bei der Bewertung der Aussage mit einer fünfer Skala von trifft nicht zu (1) bis trifft zu (5) folgende Werte:

Werkstätten mit eingerichteter Kostenstelle:  $M=3.59$ ,  $SD=1.02$ ,  $n=69$

Werkstätten ohne eingerichtete Kostenstelle:  $M=3.14$ ,  $SD=1.22$ ,  $n=36$

Werkstätten mit gemeinsamer Kostenstelle:  $M=3.39$ ,  $SD=0.94$ ,  $n=23$



## 6. Frauenbeauftragte

### **Stand der Implementation gewählter Frauenbeauftragter**

Bei fast allen der befragten Werkstätten (98%) war zum Befragungszeitpunkt eine Frauenbeauftragte installiert. Lediglich in drei WfbM gab es keine Frauenbeauftragte.

Darunter begründen zwei Werkstattverantwortliche den Umstand der fehlenden Frauenbeauftragten damit, dass es trotz Bemühungen nicht möglich war, eine geeignete Person zu finden. Von einer der antwortenden Personen wird berichtet, dass es in der Einrichtung aber seit etwa 7-8 Jahren eine Vertrauensstelle gäbe. Vermutlich wird durch das Vorhandensein einer Vertrauensstelle kompensatorische Wirkung für die nicht eingeführte Frauenbeauftragte wahrgenommen.

### **Zeitpunkt der Einführung**

Mehrheitlich, in 88% der WfbM, gibt es die Frauenbeauftragte seit Herbst 2017. Diese wurden in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November gewählt, was dem turnusgemäß alle vier Jahre wiederkehrenden Wahltermin der Werkstattträte entspricht. In einigen Werkstätten (9%) wurden Frauenbeauftragte bereits früher etabliert. In wenigen anderen Werkstätten (n=4, 3%) wurden die Frauenbeauftragten außerhalb der regelmäßigen Wahlen gewählt.

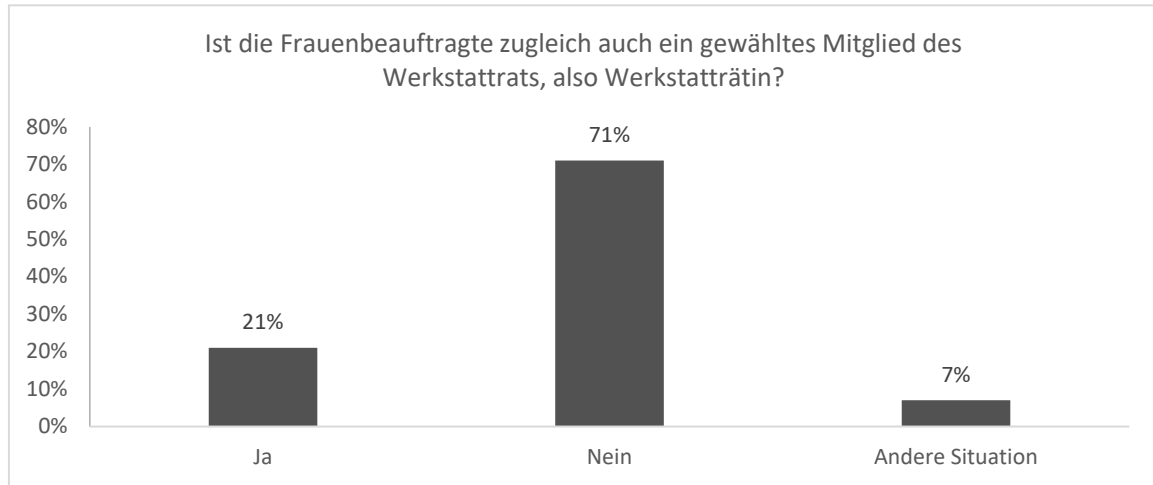
In einzelnen Werkstätten gab es bereits vor der Reform der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung Frauenbeauftragte. Von insgesamt 10 Personen werden die Jahre 2015, 2016 sowie 2018 als Einführungsjahre genannt. Das Jahr 2011 ist das früheste Jahr, in dem nach Aussage von zwei Personen Frauenbeauftragte in ihren Einrichtungen installiert wurden.

In Einzelfällen (vier Nennungen) wurden die Frauenbeauftragten außerhalb des festgelegten regelmäßigen Wahlzeitraums (alle vier Jahre im Zeitraum 1. Oktober bis 30. November) des Werkstatttrats gewählt.

### **Frauenbeauftragte mit Doppelfunktion**

In etwa einem Fünftel der befragten WfbM sind die Frauenbeauftragten gleichzeitig auch Mitglied des Werkstatttrats. Ein geringer Anteil benennt andere Situationen (bspw. Frauenbeauftragte ist gleichzeitig Beisitzerin oder Gast im Werkstatttrat; zusätzliche Frauenbeauftragte in den Zweigwerkstätten etc.). Ob sich diese Doppelfunktion positiv oder negativ auswirkt kann nicht beurteilt werden. Sowohl positive (Synergien) als auch negative (Schwächung der Position; Überforderung der Amtsträgerinnen) Effekte sind denkbar.

**Diagramm 18: Doppelfunktion der Frauenbeauftragten (n=136, gültige Angaben in %)**



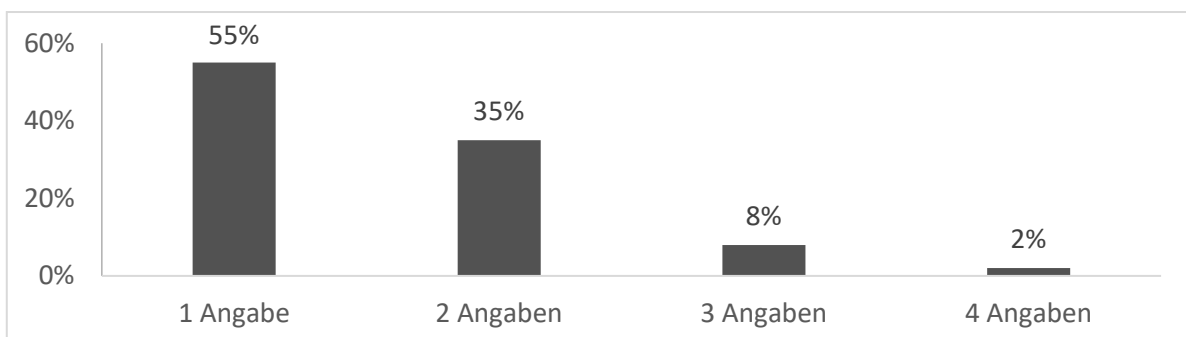
### Einbindung und Mitwirkung der Frauenbeauftragten in Werkstattangelegenheiten

79% der befragten Werkstätten geben an, dass die Frauenbeauftragten in internen Arbeitskreisen oder Gremien der Werkstatt (z.B. in einem Arbeitskreis zur Gewaltprävention oder im Werkstattrat) eingebunden werden. Bei 15% findet keine Einbindung der Frauenbeauftragten statt (obwohl diese laut § 39a Abs. 3 WMVO das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Werkstattrats hat und hierbei auch über ein Rederecht verfügt).

Bei etwa 5% der befragten WfbM liegen andere Situationen vor. Nach den Freitextaussagen der Antwortenden sind dies Projekte bzw. Einbindungen individueller, unterschiedlicher Art.

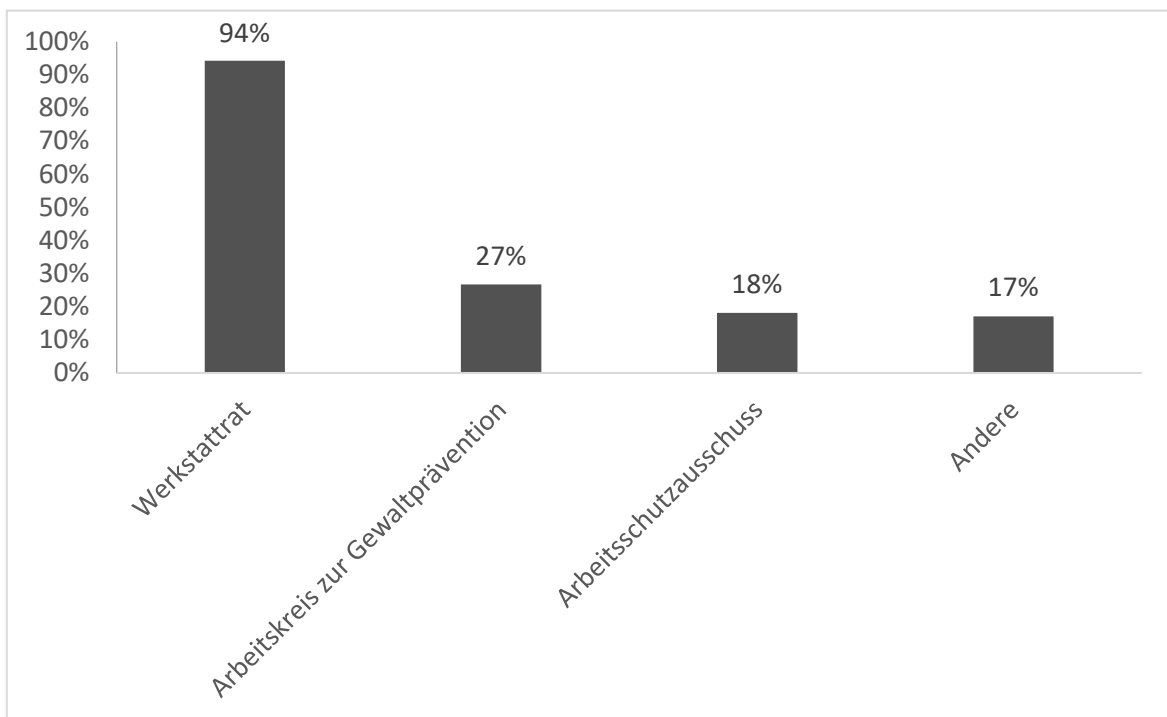
Auf die Frage nach der Art der Einbindung der Frauenbeauftragten in Gremien und Arbeitskreise waren vier Angaben möglich. Im Mittel wurden 1.56 Angaben bestätigt (SD=0.72) (siehe Diagramm 19).

**Diagramm 19: Anzahl der bestätigten Arbeitskreise / Gremien, in denen die Frauenbeauftragte eingebunden ist (n=105, in % der Angaben)**



In den Werkstätten, in denen die Frauenbeauftragten in weitere Gremien und Arbeitskreise involviert sind, lässt sich eine unterschiedliche Verteilung der Einbindung feststellen, wie dem Diagramm 20 entnommen werden kann.

*Diagramm 20: Arbeitskreise und Gremien, in denen die Frauenbeauftragte vertreten ist (Mehrfachnennungen möglich, es liegen Antworten von 105 Werkstätten und 164 Angaben vor)*



Bei 94% der Werkstätten, in denen eine Einbindung der Frauenbeauftragten in Arbeitskreisen vorliegt, ist diese im Werkstattrat vertreten, dies bildet die häufigste Nennung. Weniger häufig, bei etwa einem Viertel der Antwortenden (27%), sind Frauenbeauftragte in einen Arbeitskreis zur Gewaltprävention eingebunden. Unklar ist, in welchem Umfang Werkstätten ein solches Gremium eingerichtet haben. Noch seltener sind Frauenbeauftragte im Arbeitsschutzausschuss der Werkstätten beteiligt. Lediglich in etwas weniger als jeder fünften Werkstatt (18%) – ohne die Werkstätten, bei denen Frauenbeauftragte nicht weiter eingebunden sind – findet eine Einbindung in dieses Gremium statt.

Einbindungen der Frauenbeauftragten über die genannten Ausschüsse und Gremien hinaus liegen in weniger als einem Fünftel (17%) der befragten Werkstätten vor. Im Rahmen der offenen Antwortmöglichkeit zur Einbindung der Frauenbeauftragten in weitere Gremien oder Ausschüsse werden diverse Beteiligungen angegeben. Insgesamt 18 befragte Werkstattverantwortliche haben Angaben getätigt. Besprechungstermine mit der Geschäftsführung bzw. der Werkstatteleitung werden mehrfach (n=5) genannt. Ebenfalls

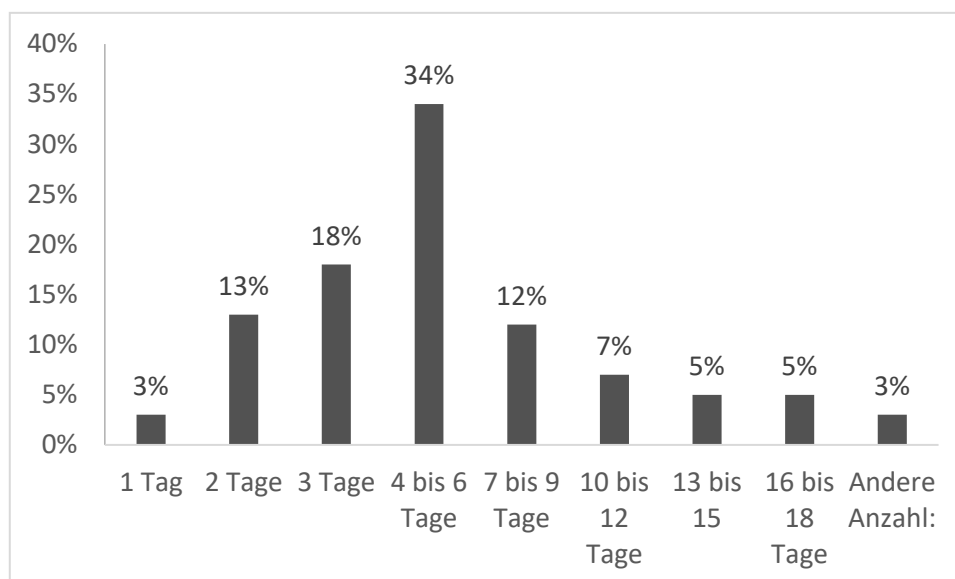
mehrfache Erwähnung finden die Teilnahme in verschiedenen Beiräten sowie explizit die Beteiligung an der Arbeit des Werkstatttrats.

### Schulung der Frauenbeauftragten

Zum Befragungszeitpunkt hat die Mehrzahl der Frauenbeauftragten – 90% – laut den antwortenden Werkstattverantwortlichen bereits an Schulungen für Frauenbeauftragte teilgenommen. 8% der Frauenbeauftragten hatten bis dato keine Schulungen besucht und für knapp 2% liegen andere Situationen vor. Als andere Situationen werden genannt, dass die Frauenbeauftragte erst kürzlich gewählt wurde, dass Schulungen geplant seien und angemeldete Schulungen aufgrund von psychischen Schwierigkeiten abgesagt werden mussten.

Die Frauenbeauftragten, die an Schulungen teilgenommen haben, besuchten am häufigsten Schulungen im Umfang von vier bis sechs Tagen (34%, siehe Diagramm 21). Der geringste Schulungsumfang von einem Tag traf lediglich auf 3% der befragten Werkstätten zu. 5% geben den höchsten Umfang von 16 bis 18 Tagen an. Unter den offenen Angaben der „Anderen Anzahl“ wird sogar ein Schulungsumfang von 25 bis 28 Tagen benannt. Eine stellvertretende Frauenbeauftragte ist in das Amt nachgerückt und hat in diesem Kontext eine viertägige Grundschulung absolviert. In einer Werkstatt erfolgte regelmäßige Begleitung und Coaching der Frauenbeauftragten. Bei der letztgenannten bleibt offen, ob Begleitung und Coaching als Schulung gewertet werden oder ob diese Maßnahmen zusätzlich angeboten werden.

Diagramm 21: Schulungsumfang der Frauenbeauftragten (n=109, gültige Angaben in %)



## Sonstige Aussagen zu den Frauenbeauftragten

Den Abschluss der Befragung bildete die Möglichkeit eine Aussage zu den Frauenbeauftragten zu tätigen, die den Befragten wichtig erscheint. Diese Möglichkeit nutzten 28 der befragten Werkstätten und kommen zu sehr unterschiedlichen Aussagen. Die angesprochenen Themen bilden ein breites Spektrum ab und lassen sich folgend zusammenfassen:

- Zusammenarbeit mit dem Werkstatttrat besteht bei gleichen/gemeinsamen Themen.
- Zum Erhebungszeitpunkt liegen noch keine Erfahrungen zur Arbeit der Frauenbeauftragten vor, da diese noch neu sind.
- Aus den Aufgaben und den Arbeitsthemen der Frauenbeauftragten kann Überforderung resultieren.
- Notwendig ist ein niedrigschwelliger Zugang z.B. durch Sprechstunden und offene Frauen Cafés.
- Gewaltprävention ist ein zentrales Thema der Arbeit.
- Es besteht Fortbildungs- und Schulungsbedarf.
- Die Arbeits- und Rahmenbedingungen der Frauenbeauftragten sind maßgeblich für die Qualität deren Arbeit.
- Es gibt Schwierigkeiten das Amt zu besetzen bzw. es müssen bereits – z.B. aufgrund von Rücktritt – Neuwahlen durchgeführt werden.
- Es gibt Forderungen nach Gleichstellungs- und Männerbeauftragten, die auch stellenweise eingeführt wurden.
- Die Unterstützung der Arbeit durch Vertrauenspersonen wird als relevant eingeschätzt.

## 7. Zusammenfassung

Zur Untersuchung relevanter Aspekte im Zusammenhang mit der reformierten WMVO fand im Herbst 2019 eine deutschlandweite Befragung von Werkstattverantwortlichen statt. Um die Finanzierung der Interessenvertretungen in WfbM und die Etablierung von Frauenbeauftragten in der Breite zu untersuchen, wurde eine standardisierte Befragungsmethode gewählt. Im Vergleich mit anderen Studien zur WfbM (z. B. Hartmann/Hammerschmidt 2003, S. 8; Detmar et al. 2008, S. 25; Sommer/Gericke et al. 2015, S. 18; Schachler

2012, S. 29; Ebd. 2014, S. 34) fällt der Rücklauf mit 19% recht niedrig aus, was für Ausschöpfungsquoten von Online-Befragungen aber auch nicht untypisch ist (Maurer & Jandura 2009, S. 66f.). Die Erhebungsbeteiligung der Werkstätten ist mit Blick auf die Bundesländer unterschiedlich stark ausgeprägt. Bezogen auf das Merkmal „Bundesland“ liegen somit keine repräsentativen Daten vor. Dennoch ist mit 140 Fragebogen eine ausreichende Fallzahl gegeben, um aussagekräftige Ergebnisse vorzustellen. Diese geben deutliche Hinweise, die ernst zu nehmen sind und ermöglichen Antworten auf die forschungsleitenden Fragestellungen.

### **Wie ist die (erhöhte) Finanzierung der einrichtungsbezogenen, lokalen Arbeit von Werkstatträtern zwischen den Kostenträgern und den WfbM geregelt?**

Bei einem Großteil der befragten WfbM – rund drei Viertel – ist die Finanzierung der Arbeit der Werkstatträte über pauschale Kostensätze pro Tag / Beschäftigten geregelt. Entweder über eine eigene Pauschale oder über eine gemeinsame Pauschale mit der Frauenbeauftragten. Eigene Pauschalen sind gängiger. Hier zeigen sich bereits erste Unterschiede zwischen den Bundesländern. Besonders auffallend ist, dass in Baden-Württemberg die Finanzierung zumeist nicht über eine Pauschale geregelt ist.

Lediglich bei knapp der Hälfte der Befragten hatte im Herbst 2019 bereits eine Erhöhung der Vergütung stattgefunden, obwohl die Neuregelungen der WMVO bereits Anfang 2017 in Kraft getreten sind. Erneut zeigen sich Unterschiede zwischen den Ländern. Unter den großen Bundesländern tritt insbesondere NRW als sehr langsam in der Umsetzung hervor. Allerdings liegen bei den gültigen Antworten aus diesem Bundesland nur wenige Fallzahlen vor. In der Höhe der pauschalen Kostensätze für den Werkstattrat pro Tag/Werkstattbeschäftigten liegen mit einer Spannweite von 1,13 Euro und einem Mittelwert von 0,41 sehr große Unterschiede vor. Sowohl der Minimal- als auch der Maximalwert (0,10 Euro und 1,23 Euro) werden für Bayern erreicht. Dies entspricht der dort gängigen dynamischen Finanzierungslogik. Nach der veröffentlichten „Kostenberechnung der Vergütung für die Vertretung der Beschäftigten auf Werkstattebene“ (Werkstatträte) der Landesentgeltkommission werden dort geringe Sätze – pro Werkstattbeschäftigter Person – bei Werkstätten mit einer hohen Belegungszahl und hohe Sätze bei kleinen Werkstätten, mit weniger Plätzen erreicht.<sup>10</sup> Beide Angaben sind demgemäß plausibel.

---

<sup>10</sup> Nachzulesen unter: [https://www.lagoefw.de/fileadmin/redakteure/Landesentgelt/Formblaetter/II.2\\_Kostenberechnung\\_Werkstattraete\\_Werkstaetten\\_2018-01-16.xlsx](https://www.lagoefw.de/fileadmin/redakteure/Landesentgelt/Formblaetter/II.2_Kostenberechnung_Werkstattraete_Werkstaetten_2018-01-16.xlsx) (Zuletzt eingesehen 30.09.2020)

Bei den genannten pauschalen Angaben ist zu berücksichtigen, dass bei der Abrechnung der Sätze unterschiedlich verfahren werden kann. Am gängigsten ist die kalendertägliche Berechnung.

Bei den Werkstätten, die angaben, dass in ihrer WfbM die Kosten für den Werkstatttratt nicht mit einer Pauschale pro Tag / Beschäftigten abgegolten werden, bleiben die Antworten nebulös. Es wird auf eigene Mittel verwiesen, wobei weitgehend unklar bleibt, ob damit die von den Rehabilitationsträgern erbrachten Kostensätze gemeint sind. Vereinzelt wird klar benannt, dass die Kosten aus dem Arbeitsergebnis stammen oder salopp formuliert „rausgeschwitz“ werden, wie es eine befragte Person formuliert. Hier stellt sich die Frage, ob Rechtswidrigkeiten vorliegen oder die Befragten sich mit der Finanzierungssystematik einfach noch nicht beschäftigt haben. So ist auffällig, dass nicht alle Befragten die Finanzierungsfragen zur Werkstatttratsarbeit in den WfbM beantworten. Bei Detailfragen nach Kostensätzen mag dies verständlich sein, nicht jedoch bei der relativ einfachen Frage, ob die Kosten für den Werkstatttratt mit einer Pauschale pro Tag/Beschäftigten abgegolten werden. Zu dem benannten Umstand, dass das Arbeitsergebnis für die Werkstatttratsarbeit herangezogen wird, lässt sich auf § 12 Abs. 4 und 5 WVO verweisen. Die Finanzierung der Werkstattträte oder der Frauenbeauftragten aus erwirtschafteten Erlösen ist gemäß § 12 WVO nicht vorgesehen. Die Rechtmäßigkeit der Verwendung von Werkstatttratlösen für die Aufgaben des Werkstatttrates ist nicht gegeben. Werkstatttratsarbeit zählt zu den Leistungen in WfbM, für die Werkstätten „vom zuständigen Rehabilitationsträger angemessene Vergütungen“ (§ 58 Abs. 3 SGB IX) erhalten sollen.

### **Wie ist die Finanzierung der einrichtungsbezogenen, lokalen Arbeit von Frauenbeauftragten zwischen den Kostenträgern und den WfbM geregelt?**

In 23% der befragten WfbM wird die Arbeit der Frauenbeauftragten über eine gemeinsame Pauschale mit dem Werkstatttratt finanziert. In den verbleibenden 77% war zum Befragungszeitpunkt bei erstaunlich vielen WfbM eine Pauschalregelung noch nicht gegeben. Ihr Anteil unter den 102 befragten Werkstätten (abzüglich derjenigen, die bereits zuvor auf eine gemeinsame Kostenpauschale der Frauenbeauftragten mit dem Werkstatttratt verwiesen) beträgt 43%. Beachtliche 20% können die Frage nach einer pauschalen Vergütung und dem Vergütungssatz nicht beantworten. Somit liegen lediglich wenige Angaben zur genauen Höhe der Kostensätze pro Tag und weiblicher Beschäftigter vor. Mit einer Spannweite von 0,96 Euro (Min. 0,08 Euro, Max. 1,04 Euro) zeigt sich unter den 35 Angaben eine große Varianz. Das arithmetische Mittel liegt bei 0,29 Euro pro Tag und weiblicher Beschäftigter (SD= 0,21 Euro), der Median bei 0,23 Euro. Die Kostensätze liegen damit deutlich unter den Sätzen, die Werkstätten für den Werkstatttratt pro Tag / Werkstattbeschäftigte erhalten (M=0,41). Dies entspricht dem Umstand, dass der Werkstatttratt ein mehrköpfiges

Gremium bildet. Auch bei den Frauenbeauftragten werden die Tagespauschalen mehrheitlich mit Kalender- und nicht mit Betreuungstagen abgerechnet.

### **Wie wird die Finanzierung beurteilt?**

Die Finanzierung der Werkstatträte wird von rund der Hälfte der Werkstattleitungen als ausreichend bezeichnet. Auffallend ist dabei, dass bei vorhandenen Pauschalregelungen die Bewertung der finanziellen Ausstattung der Werkstattratsarbeit deutlich positivere Bewertungen erfährt. Offen bleibt, inwieweit die Beurteilung mit dem Aktivitätsniveau der Werkstatträte zusammenhängt und wie die Beurteilung durch die Werkstatratsmitglieder ausfällt.

Die Finanzierung der Frauenbeauftragten wurde zum Befragungszeitpunkt überwiegend positiv beurteilt. 68% wählten die höchsten Einstufungen „ziemlich ausreichend“ und „völlig ausreichend“. Zum Vergleich: bei der Einschätzung der Finanzierung der Werkstatträte sind dies 51%. Allerdings wurden nur diejenigen um eine Beurteilung gebeten, in deren WfbM bisher überhaupt eine pauschale Finanzierung der Frauenbeauftragten gegeben ist. Wie dargestellt, war dies im Herbst 2019 bei erstaunlich vielen WfbM noch nicht der Fall.

### **Wie wird die Finanzierung intern ausgestaltet?**

Beachtenswert ist im Finanzierungszusammenhang, dass nur in etwas mehr als der Hälfte der Werkstätten für den Werkstattrat eine eigene Kostenstelle eingerichtet ist. Weitere 18% der Befragten haben eine gemeinsame Kostenstelle für den Werkstattrat und die Frauenbeauftragte. Hier zeigt sich ein relevanter Unterschied: Werkstätten, die eine pauschale Kostenregelung für den Werkstattrat mit dem Kostenträger haben, haben auch öfter Kostenstellen für die Gremien der Werkstattbeschäftigten eingerichtet.

Bei den neu eingeführten Frauenbeauftragten ist nach den Ergebnissen im Herbst 2019 für 60% eine eigene Kostenstelle oder eine gemeinsame Kostenstelle mit dem Werkstattrat gegeben. Eine genaue Kostenausweisung der Ausgaben der Kosten für die Frauenbeauftragten wird auch in der „Handreichung zu den Frauenbeauftragten in Werkstätten“ (BAG WfbM 2020, S. 12) empfohlen. Bei den gemeinsamen Kostenstellen liegen keine genaueren Angaben zur Verteilung der bereitgestellten Mittel zwischen Werkstattrat und Frauenbeauftragter vor.

### **Wie schätzen Werkstattleitungen ihren Werkstattrat im Hinblick auf die (neuen) Mitbestimmungsrechte ein?**

Rund die Hälfte der Befragten schätzen ihren Werkstattrat so ein, dass dieser in der Lage ist, die Mitbestimmungsrechte voll auszufüllen. Hier zeigen sich Zusammenhänge zu



eingerrichteten Kostenstellen. Ist eine Kostenstelle gegeben, fallen die Bewertungen positiver aus. Mehr lässt sich aus diesem Befund nicht ableiten. Darüber, ob Werkstattträte etwa als kompetenter erlebt werden, wenn sie eine Kostenstelle haben, ob sie kompetenter werden, wenn sie über eine solche verfügen, oder ob nur für kompetent erlebte Werkstattträten eine Kostenstelle eingerichtet wird, lässt sich an dieser Stelle nur spekulieren.

### **Sind Frauenbeauftragte in WfbM eingeführt?**

Die seit 2017 neu eingeführten Frauenbeauftragten sind in nahezu allen befragten Werkstätten vorhanden. Werkstätten, in denen dies noch nicht der Fall ist, sind Einzelfälle.

Die meisten Frauenbeauftragten haben mehrtägige Schulungen durchlaufen, damit sie die Anforderungen des neu eingeführten Amtes erfüllen können. In ca. einem Drittel der Fälle wurden Schulungen mit einem Umfang von 4 bis 6 Tagen besucht.

### **Wie werden Frauenbeauftragte in WfbM eingebunden?**

Die gewählten Frauenbeauftragten wirken laut der Befragungsergebnisse bei rund 80% der WfbM in internen Arbeitskreisen bzw. Gremien mit. I. d. R. ist dies der Werkstatttrat (siehe hierzu auch Schönian 2020). Seltener sind Einbindungen in weitere interne AGs und Gremien. Hier wäre eine Erweiterung wünschenswert, damit in unterschiedlichen Werkstattbelangen die Perspektive der Frauen in WfbM eingebracht werden kann.

## **8. Ausblick/Fazit**

### **Finanzierung der Werkstattträte und der Frauenbeauftragten**

Zu den „Kosten und Sachaufwand des Werkstatttrats“ heißt es in § 39 Abs. 1 WMVO:

„Die durch die Tätigkeit des Werkstatttrats entstehenden Kosten trägt die Werkstatt. Das Gleiche gilt für die Kosten, die durch die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen [...] oder durch die Interessenvertretung auf Landesebene entstehen.“

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass hierzu in vielen WfbM pauschale Finanzierungsregelungen pro Tag und Werkstattbeschäftigten bestehen.

In der Bundestags-Drucksache 18/9522 (S. 214) wird davon ausgegangen, dass vor 2017 für die Werkstatttratsarbeit in den Einrichtungen „in den Tageskostensätzen rechnerisch etwa 0,50 Euro je Tag/Beschäftigten enthalten“ waren.

Es lässt sich feststellen, dass diese erwähnte Höhe in vielen Werkstätten bislang noch nicht gegeben ist und sich eine angedachte Steigerung der Sätze, bedingt durch das erweiterte

Aufgabenspektrum der Werkstatträte, noch nicht etabliert hat. Es bestätigte sich, dass sehr große Unterschiede in der Ausstattung der Interessenvertretungen in WfbM bestehen. Bei den ermittelten Sätzen gilt es zu beachten, dass es neben der untersuchten Vergütung der lokalen Werkstattratsarbeit vor Ort in den WfbM noch separate Vergütungsstrukturen für die Landesebene geben kann. Allerdings dürften diese weniger ins Gewicht fallen, so wird diese etwa für Bayern mit 0,01176 Euro täglich pro Werkstattbeschäftigten beziffert.<sup>11</sup>

Anscheinend ist eine verbindliche Finanzierungsregelung bisher nur in wenigen Bundesländern vereinbart worden. Eine genauere Übersicht über den Umsetzungsstand ist durch die Kommunalisierung der Eingliederungshilfe erschwert, da nicht in allen Bundesländern einheitliche Regelungen oder Orientierungspunkte zur Finanzierung vorliegen.

Die durchgeführte Untersuchung konnte zur Finanzierung der Kosten und des Sachaufwandes des Werkstattrats sowie zur internen Kostenregelung in Form von Kostenstellen nur anfängliches Wissen generieren. Einige Fragen bleiben ungeklärt. Z. B. die Fragen danach, welche Gründe sich hinter abgelehnten Erhöhungen verbergen, wie die internen Kostenaushandlungen zwischen Werkstattrat und Werkstattleitung und die Weitergabe der Vergütungen an den Werkstattrat verlaufen. Hier zeichnet sich weitergehender Forschungsbedarf ab. Gleichfalls gilt es, die Perspektive der Werkstatratsmitglieder noch zu eruieren.

Für Werkstatträte Deutschland – der überregionalen Interessenvertretung der Werkstatträte – wurde mittlerweile eine klare und transparente Finanzierungsregelung gefunden und in § 39 Abs. 4 WMVO ergänzt (Bundestags-Drucksache 335/20, S. 3f.). Damit flächendeckend sichergestellt ist, dass Werkstatträte ihre Aufgaben vor Ort in den WfbM wahrnehmen können, wären klar kommunizierte Regelungen auch für die lokale Ebene sehr zu begrüßen.

Hierbei sind sowohl die Kostenträger als auch die Werkstätten gefragt, transparente Regelungen und klare Strukturen zu schaffen. Werkstaträten ist zu empfehlen, bei der Finanzierung auf offen kommunizierte und klare Regelungen zu beharren und eigene Kostenstellen für ihr Amt einzufordern.

### **Einführung der Frauenbeauftragte**

Zu der eingangs erwähnten Diskussionsfrage nach einem „Budget für Frauenbeauftragte“ lässt sich festhalten, dass damit zwei Aspekte angesprochen sind.

---

<sup>11</sup> Nachzulesen unter: [https://www.lagoefw.de/fileadmin/redakteure/Landesentgelt/Formblaetter/II.2\\_Kostenberechnung\\_Werkstattraete\\_Landesebene\\_2018-01-16.xls](https://www.lagoefw.de/fileadmin/redakteure/Landesentgelt/Formblaetter/II.2_Kostenberechnung_Werkstattraete_Landesebene_2018-01-16.xls) (Zuletzt aufgerufen am 30.09.2020)

Zum einen die Regelung mit dem Kostenträger. Hier zeigt sich, dass die angesprochene Finanzierungsregelung zum Erhebungszeitpunkt noch unzureichend umgesetzt war. Mit Blick auf die Aussagen in der Bundestags-Drucksache 18/9522 (S. 214) wird für die Frauenbeauftragte von einem „Satz von 0,40 Euro je Tag/weiblichen Beschäftigten ausgegangen“. Nicht in allen Werkstätten sind bisher Kostensätze vorhanden und bei den Werkstätten, in denen diese bestehen, wird die geforderte Höhe der Kostensätze im Mittel deutlich unterschritten (Mittel=0,29 Euro pro Tag und weiblicher Beschäftigter; SD= 0,21 Euro).

Zum anderen spricht die Budgetfrage auch an, wie die Kostenregelung nach innen weiter transportiert wird. Auch hier haben noch nicht alle WfbM eine formale Struktur gefunden.

## 9. Literatur

- **Bundesagentur für Arbeit.** (2019). *Verzeichnis anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen*. Online verfügbar: [https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok\\_ba015706.pdf](https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba015706.pdf); zuletzt geprüft am 06.10.2020.
- **Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen.** (2020). *Handreichung Frauenbeauftragte in Werkstätten für behinderte Menschen*. Online verfügbar: <https://www.bagwfbm.de/file/1290>; zuletzt geprüft am 16.09.2020.
- **Detmar, W., Gehrman, M., König, F., Momper, D., Pida, B., Radatz, J.** (2008). *Entwicklung der Zugangszahlen zu Werkstätten für behinderte Menschen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales*. Berlin: ISB-Gesellschaft für Integration, Sozialforschung und Betriebspädagogik gGmbH.
- **Hahn, N.** (2019). *Mitbestimmung in Werkstätten für behinderte Menschen gestalten – Zusammenfassung der Online-Diskussion im moderierten Forum Fragen – Meinungen – Antworten zum Rehabilitations- und Teilhaberecht (09. bis 29. Mai 2019)*; Forum D, Beitrag D14-2019 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de); zuletzt geprüft am 08.07.2019.
- **Hartmann, H., Hammerschmidt, J.** (2003). *Bestands- und Bedarfserhebung Werkstätten für behinderte Menschen im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung*. Hamburg. Online verfügbar: <https://docplayer.org/8928516-Bestands-und-bedarfserhebung-werkstaetten-fuer-behinderte-menschen.html>; zuletzt geprüft am 08.10.2020.
- **Maurer, M., Jandura, O.** (2009). Masse statt Klasse? Einige kritische Anmerkungen zu Repräsentativität und Validität von Online-Befragungen. In: Nikolaus Jakob, Harald Schoen und Thomas Zerback (Hg.): *Sozialforschung im Internet. Methodologie und Praxis der Online-Befragung*. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden, S. 61–74.
- **Schachler, V.** (2012). *Sackgasse Werkstatt? Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt* (unveröffentlichte Masterarbeit, Universität Kassel).
- **Schachler, V.** (2014). Übergangsförderung als Aufgabe der Werkstätten für behinderte Menschen. Ergebnisse einer schriftlichen Befragung der Werkstätten in Bayern. In: Arbeitsgruppe Teilhabeforschung (Hg.): *Forschungsfragen der Teilhabeforschung. Methoden und Zugänge*. Kassel: Kassel University Press (Forschungsfragen der Teilhabeforschung, 1), S. 26–43. Online verfügbar: <https://www.upress.uni-kassel.de/katalog/Download.php?ISBN=978-3-86219-597-8&type=pdf-d>; zuletzt geprüft am 08.10.2020.
- **Schachler, V., Nachtschatt, E., Schreiner, M.** (2019). *Mitbestimmung light? Die Reform der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung durch das Bundesteilhabegesetz - Teil III:*



*Komponenten der Inanspruchnahme.* Beitrag B5-2019. Online verfügbar: [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de), zuletzt aktualisiert am 17.10.2019.

- **Schönian, I.** (2020). Und es geht doch! Über die Zusammenarbeit von Frauenbeauftragten und Werkstatträtern. In: *Werkstatt:Dialog*, Nr. 3/36. Jg., S. 22-23.
- **Sommer, J., Gericke, T., Fischer, B., Estal del, M.** (2015). *Rahmenbedingungen für den Übergang aus Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Untersuchung der Beschäftigungssituation in WfbM im Land Brandenburg.* Online verfügbar: [http://www.lasv.brandenburg.de/media\\_fast/4055/Dr.%20J%C3%B6rn%20Sommer\\_Prof.%20Dr.%20Thomas%20Gericke\\_WfbM-Studie\\_Zusammenfassung.pdf](http://www.lasv.brandenburg.de/media_fast/4055/Dr.%20J%C3%B6rn%20Sommer_Prof.%20Dr.%20Thomas%20Gericke_WfbM-Studie_Zusammenfassung.pdf); zuletzt geprüft am 18.04.2018.